

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE TÄTIGKEITSBERICHT

2010

Vorwort



Nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes hat die Bundeswettbewerbsbehörde dem Nationalrat einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Der nunmehr zur Verfügung gestellte Tätigkeitsbericht betrifft das Kalenderjahr 2010.

Der Bundeswettbewerbsbehörde kommen im Wesentlichen zwei Aufgaben zu, auf der einen Seite die Fusionskontrolle und auf der anderen Seite die Missbrauchsaufsicht. In beiden Bereichen wurden die gestellten Aufgaben von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wettbewerbsbehörde engagiert und pro aktiv bewältigt. Es hat sich bewährt, dass sowohl im Bereich der Fusionskontrolle als auch im Bereich der Missbrauchsaufsicht Prüfungsteams aus Juristen, Betriebswirten und Volkswirten zusammengestellt wurden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat - so wie in den vergangenen Jahren auch - wiederum eine Reihe von Anträgen auf Feststellung von Kartellen an das Kartellgericht übergeben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, eine pro aktive Kartellrechtsvollziehung in Österreich zu gewährleisten.

Die Sicherstellung eines freien, fairen und transparenten Wettbewerbs muss weiter ein nationales Anliegen sein. Die Entscheidungen der Bundeswettbewerbsbehörde, einen Sachverhalt dem Kartellgericht zu übergeben, bzw. Fusionen vertieft prüfen zu lassen, werden im Sinne einer größtmöglichen Transparenz auch kommuniziert und erläutert.

Eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung ist nur möglich, wenn engagierte und initiative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind. Dies ist in der BWB der Fall. Daher danke ich an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB für ihre Arbeit sehr herzlich.


Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeiner Teil	3
Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde	4
Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde	6
Internationales	7
ECA Director General Meeting	7
Internationales „Vienna Competition Conference“	7
Memorandum of Understanding	7
Kooperation mit Bundeskartellamt - Spritpreis	8
Österreichbesuch der russischen Kartellbehörde	8
Bilaterales Behördentreffen Ungarn und Österreich	9
Twinning mit moldawischer Kartellbehörde	9
Länderübergreifende „Merger Plattform“	9
Publikationen	11
Jahrbuch für Kartellrecht	12
ÖZK	13
Allgemeine Untersuchungen	15
Treibstoff	16
Der Einfluss des Wochentages, der Feiertage und des Ferienbeginns auf Treibstoffpreise in Österreich	16
Analyse zu den Auswirkungen der OMV Normverkaufspreise auf die Preise an den Tankstellen	16
Entwicklung der Verkaufsmargen an Autobahn- und Nicht-Autobahntankstellen	17
Untersuchung zur Preisfindung von Diesel und Benzin durch Platts	18
Wettbewerbsbelebungspaket Strom	19
Ökostrom	20
Bestatter	22
Auflagenevaluierung	23
Zusammenschlüsse	25
Air Berlin Plc & Co Luftverkehrs KG/Niki Luftfahrt GmbH	26
STRABAG SE/Larfage	27
STRABAG/COLAS GmbH	28
MPREIS Warenvertriebs GmbH/WEDL Handels-GmbH	28
Berglandmilch eGen/ Tirol Milch reg Gen	29
Verbotene Durchführung	29
Kartelle & abgestimmte Verhaltensweisen	31
Druckchemikalien (Vertrieb/Großhandel)	32
Installateure	33
Zuckerkartell	33
Speditionskartelle	34
Marktmissbräuche	35
Flüssiggas	36
Radiusklausel	38
Verfahrensfragen	41
Anordnung einer Hausdurchsuchung	42
Anhang	45
Budget & Personal	46
Weiterbildung	46
Einnahmen	46
Aktenanfall	47
Fusionen	48
Fusionsstatistik 2010	49
Geschäftseinteilung	53
Abkürzungsverzeichnis	55

Allgemeiner Teil

AUFGABEN DER BWB ORGANISATION DER BWB

INTERNATIONALES

ECA Director General Meeting
Internationales „Vienna Competition Conference“
Memorandum of Understanding
Kooperation mit Bundeskartellamt - Spritpreis
Österreichbesuch der russischen Kartellbehörde
Bilaterales Behördentreffen Ungarn & Österreich
Twinning mit moldawischer Kartellbehörde
Länderübergreifende „Merger Plattform“

PUBLIKATIONEN

Jahrbuch für Kartellrecht
ÖZK

AUFGABEN DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Die BWB wurde Mitte 2002 gemäß dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer BWB als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet. Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der BWB ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005 oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbesondere dem Kartellverbot des Art 101 und dem Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Hier würde auch der FKVO entgegengetreten werden. Weiters obliegt die BWB die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der BWB folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt;
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition

advocacy“), sowie zu legistischen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;

- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben - mit Ausnahme der Anwendung des UWG - sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen;
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte. Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeföhrten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln Art 101 und 102 AEUV niedergelegten

- Wettbewerbsregeln;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
 - Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Des Weiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeföhrten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 101 und 102 AEUV ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN - European Competition Network) statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Der Vollständigkeit halber erwähnt seien noch einige weitere Aufgaben der Behörde:

Seit Inkrafttreten des VBKG, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, Ende 2006 ist die BWB verpflichtet, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze



abzustellen.

Des Weiteren obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG, sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

ORGANISATION DER BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

BWB und Bundeskartellanwalt sind treibende Kräfte der Kartellrechtsvollziehung in Österreich, aber nicht die einzigen Wettbewerbsbehörden in Österreich.

Der BWB obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung zB über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmisbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der BWB (und der zweiten Amtspartei Bundeskartellanwalt), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt.

Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert, die dem Tätigkeitsbericht 2009 zu entnehmen sind.

Eine weitere Amtspartei ist der Bundeskartellanwalt, dessen Aufgabe die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht ist. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig und dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die

Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde.

Mit Beziehung auf die Anwendung der Art 101 und 102 AEUV im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der Bundeskartellanwalt für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des „private enforcement“ auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 101 und 102 AEUV berufen sind (Art 6).

Bei der BWB ist eine Wettbewerbskommission als beratendes Organ eingerichtet, die im Auftrag der BWB oder des BMWFJ Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstattet und Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen abgeben kann. Die Diskussionsergebnisse und Anregungen der Wettbewerbskommission werden allen Mitarbeitern der BWB zur Verfügung gestellt und fließen in die laufende Arbeit ein.

Des Weiteren legt die Kommission der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im folgenden Kalenderjahr vor. Die Geschäftsführung für die Wettbewerbskommission obliegt der BWB. Diese nahm bei 39 Sitzungen der Kommission im Jahr 2010 teil.

Erhält die BWB - zB im Rahmen des Kronzeugenprogrammes, aber auch durch Beschwerden oder eigene Marktbeobachtung - Hinweise auf verbotene Verhaltensweisen wie Kartelle oder Marktmachtmisbräuche, ist sie bestrebt, die Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls die Arbeiten zur Vorbereitung eines Antrages an das Kartellgericht so zügig durchzuführen, wie es einerseits die im internationalen Vergleich limitierten Ressourcen und andererseits die Gebote der Gründlichkeit, Objektivität, Vollständigkeit und Beachtung aller Verfahrensregeln erlauben.

Dem Kartellgericht wurden im Sinne einer proaktiven Kartellrechtsverfolgung in den vergangenen Jahren eine Reihe von Fällen zur Entscheidung übergeben.

Zu konstatieren ist allerdings, dass die durch Anträge der BWB ausgelösten Verfahren vor dem Kartellgericht sich oft über Jahre hinziehen, ohne dass für die überlange Verfahrensdauer in jedem Fall nachvollziehbare Gründe auszumachen wären.

Beispiele sind die folgenden Fälle:	
NAME	anhängig seit
Haftungsverbund (Erste/Sparkassen)	2004
Pressegrosso	April 2007
Radiusklausel Linz*	Mai 2007
Constantin	2008
Radiusklausel Salzburg*	September 2008
Installateure	Juni 2009
Flüssiggas	August 2009
Speditionskartelle	Februar 2010
Zuckerkartell	September 2010
RCA	Dezember 2010

* Dritte Antragsteller

Internationales

Die Herstellung und der Ausbau von internationale und bilaterale Beziehungen auf Ebene der Wettbewerbsbehörden stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der Tätigkeit der BWB dar. Wesentlich ist, bestehende Beziehungen zu pflegen und neue Partnerschaften einzugehen. Auch im Berichtszeitraum wurden in diesem Kontext weitere Initiativen gesetzt.

ECA DIRECTOR GENERAL MEETING IN WIEN

Von 10.6.-11.6.2010 richtete die BWB das jährliche Generaldirektoren Meeting der ECA (European Competition Authorities) aus. Es trafen sich europäische Generaldirektoren für Wettbewerb zum Informations- und Meinungsaustausch. Einleitend erläuterte der neue Leiter der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, Dr. Alexander Italianer, seine Prioritätensetzung und die Vorhaben im Bereich Wettbewerb für die nächsten Jahre.

Neben der speziellen Behandlung einiger Wirtschaftsbranchen beschäftigten sich die Generaldirektoren auch mit den Erfahrungen der Wettbewerbsbehörden mit Branchenuntersuchungen und Bewusstseinsbildung für wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten.



INTERNATIONALE „VIENNA COMPETITION CONFERENCE“

Um die BWB wiederum als Forum der Kartellrechtsvollziehung auch im internationalen Kontext zu positionieren, wurde eine internationale Konferenz zum Thema „Industrie vs Wettbewerb“ durchgeführt.

Dem Ruf nach Wien sind Vertreter bedeutender Wettbewerbsbehörden, wie etwa der US-Federal Trade Commission und der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) gefolgt. Das Haus der Europäischen Union wurde am 9.6.2010 Schauplatz der zweiten internationalen „Vienna Competition Conference“ zum Thema „Industry vs. Competition?“. Die Konferenz brachte über 150 Teilnehmer nach Wien. In drei Panels wurden die Themen Schadenersatz in Folge von Kartellrechtsverstößen, Kronzeugenregelungen und Verhaltensökonomik: Auswirkungen auf die Rechtsanwendung diskutiert.

Generaldirektor Italianer eröffnete die Konferenz. „In Zeiten der Wirtschaftskrise kommt es auf die Zusammenarbeit von Industrie und den Wettbewerbsbehörden an“ betonte Italianer.

Besonders die Bedingungen für staatliche Unterstützungen für Unternehmen und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb sind zu beobachten. Durch Beihilfen dürfen keine Monopole gefördert werden, sondern zum Wohle der Konsumenten sollen dadurch Innovation und Produktentwicklung vorangetrieben werden. Dies wäre auch eine große Herausforderung für die europäische Politik. Erste Schritte wurden bereits seit einigen Jahren mit der neuen europäischen Rechtslage gesetzt. Weitere Schritte sind mit der Regelung von Schadenersatz bei Kartellrechtsverstößen zu setzen. Im Herbst wird eine generelle Konsultation beginnen.

Für die einzelnen Panels konnten hochkarätige Diskutanten gefunden werden.

So erörterten das Thema Leniency Ewoud Sakkers, Abteilungsleiter für Kartelle der europäischen Generaldirektion Wettbewerb, Christina Hummer und David Hull als Vertreter der Rechtsanwälte, sowie Konrad Ost, Abteilungsleiter des deutschen Bundeskartellamtes. Geleitet wurde das Panel von Volker Viechtbauer, Leiter der Rechtsabteilung von Red Bull. Dabei standen die Überlegungen von Kartellanten, wann das Beanspruchen des Kronzeugenschutzes ökonomischer sei als das Stillschweigen und die Gefahr entdeckt zu werden, im Vordergrund. Besonders problematisch wären dabei immer noch die unterschiedlichen Regelungen in einzelnen Staaten sowie die unterschiedlichen Rechtsnormen, die bei den Verstößen Anwendung finden (Strafrecht vs. Kartellrecht).

Zu Behavioural Economics fanden sich der Commissioner der US-Wettbewerbsbehörde Thomas Rosch, Professor Nicolas Petit von Institute für European Legal Studies, Phil Evans Senior Consultant von FIPRA, Matthew Bennett, Leiter der Ökonomieabteilung im Office of Fair Trading UK und Steffen Huck Professor der Ökonomie in London am Podium ein. Geleitet wurde das Panel von Professor Karl Jurka aus Berlin.

Auf hohem wissenschaftlichem Niveau wurden hier verhaltenswissenschaftliche Theorien und ihre Anwendung im Kartellrecht erläutert. Der Konsument/der Unternehmer setzte nicht immer rationales Verhalten. Wie aber wirken sich Gewohnheit, Geschmack, Zuneigung auf Kaufentscheidungen aus? Kaufen wir immer das Billigste?

Diese und andere Fragen versuchten die Experten dieser Runde - teils sehr kontrovers - zu beantworten. Keinesfalls könne aber dieser Aspekt bei kartellrechtlichen Betrachtungen außer Acht gelassen werden, war man sich letzten Endes einig.

Am intensivsten wurde die Debatte jedoch im letzten Panel zum Thema Private Enforcement. Michael Losch, Sektionschef des Wirtschaftsministeriums, Alexander Italianer, Generaldirektor für Wettbewerb der EK, Bruno Lasserre, der Präsident der französischen Wettbewerbsbehörde, Andreas Möhlenkamp, CEO des Wirtschaftsverbandes Stahl- und Metallverarbeitung und Anders Stenlund, stellvertretender Leiter des Business Europe Legal Affairs Committee vertraten teils gegensätzliche Standpunkte, die



Thomas Rosch, Nicolas Petit, Steffen Huck

Durchsetzung von Schadenersatzforderungen bei Kartellrechtsverstößen betreffend. Während von Unternehmensseite Private Enforcement bemängelt wurde, da dies viele kleine Unternehmen in den finanziellen Ruin treiben würde und die Berechnung der Forderungen kaum machbar sei, wurde von Italianer und Lasserre eine Verbesserung desselben gefordert.

Ganz einig war man sich zwar auch hier in der Ausgestaltung nicht. Fest stand jedoch für die Leiter der Behörden, dass eine schnelle Lösung zu finden sei und dies nun in die Hand genommen werden müsse.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Im Rahmen des ECA Meetings am 10. & 11.6.2010 in Wien wurden von der Leiterin der serbischen Wettbewerbsbehörde, Prof. Dijana Markovic Bajalovic, und dem Generaldirektor der österreichischen BWB, Dr. Theodor Thanner, ein Memorandum of Understanding unterschrieben. Dieser Unterzeichnung gingen gute Kontakte voraus. Im September 2009 besuchten Vertreter der serbischen Wettbewerbsbehörde die BWB für einen Study Visit; am 4. Competition Day im Frühling 2010 nahm Dr. Theodor Thanner als Panelleiter teil.

KOOPERATION MIT BUNDESKARTELLAMT - SPRITPREIS

Im Rahmen von regelmäßigen bilateralen Gesprächen mit dem Bundeskartellamt, Bonn (Deutschland), hat im Frühjahr 2010 Dr. Theodor Thanner, mit dem Präsidenten des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, auch über die gemeinsame Vorgehensweise bei der Beobachtung von Spritpreisen gesprochen.

Bei diesem Besuch in Bonn wurde eine stärkere Kooperation und der Austausch von Experten vereinbart. Dieser fand dann im Herbst 2010 statt.

BILATERALES BEHÖRDENTREFFEN UNGARN UND ÖSTERREICH

Der Generaldirektor der ungarischen Wettbewerbsbehörde, Zoltan Nagy, hat am 14.10.2010 Wien besucht. Im Zentrum der bilateralen Gespräche standen die weitere Zusammenarbeit der beiden Nachbarbehörden. Die ungarische Kartellbehörde unterhält gemeinsam mit der OECD das Partnerprojekt „Regional Centre for Competition in Budapest“ (RCC). In diesem Rahmen gab es bereits mehrere gemeinsame Projekte. Der gegenseitige Austausch beschäftigte sich auch mit der Merger Plattform im Rahmen des Marchfeld Competition Forums (Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenschlussfällen).

ÖSTERREICHBESUCH DER RUSSISCHEN KARTELLBEHÖRDE

Igor Artemiev, Präsident der russischen Wettbewerbsbehörde (FAS), war am 9. und 10.12.2010 zu einem Arbeitsbesuch in Österreich, bei dem intensive Arbeitsgespräche mit der BWB stattfanden.

Bei den Arbeitsgesprächen in Wien standen Kooperationen in mehreren Branchen im Mittelpunkt: Treibstoffmarkt (bzw. allgemein Erdölindustrie), Flugverkehr, Hochbau und Straßenbau sowie internationale Produktenbörsen.



Theodor Thanner, Igor Artemiev

TWINNING MIT MOLDAWISCHER KARTELLBEHÖRDE

Generaldirektor Dr. Thanner, BWB, hat Anfang Dezember 2010 in Kischinau (Republik Moldawien) einen Twinning-Vertrag mit der moldawischen Kartellbehörde abgeschlossen. Die BWB hat als Partner gemeinsam mit ihren EU-Schwesterbehörden aus Lettland und aus Rumänien ein Twinning-Projekt zur Unterstützung der moldawischen Wettbewerbsbehörde an Land gezogen. Nach monatelangen Evaluierungen (durch die vergebende Europäische Kommission) erhielten die Kartellbehörden aus Österreich, Rumänien und Lettland den Zuschlag.

Das Projekt dient der fachmännischen Beratung der moldawischen Behörde beim Aufbau eines effizienten und effektiven Kartellrechtsvollzuges bzw. der Heranführung Moldawiens an EU-Standards.

Mit der erfolgreichen Bewerbung konnte das Konsortium aus Österreich, Lettland und Rumänien namhafte Kartellbehörden aus großen Mitgliedstaaten ausstechen.

LÄNDERÜBERGREIFENDE "MERGER PLATTFORM"

Die BWB stellte anlässlich des 43. FIW-Kartellrechtsforums in Innsbruck (18./19.2.2010) eine neue Initiative in der internationalen Zusammenarbeit in Zusammenschlussfällen vor. Mit dieser Plattform, die im März 2010 operativ wurde, wird die Kooperation und Koordination zwischen nationalen mittelosteuropäischer Wettbewerbsbehörden forciert.

Diese Datenbank dient dem Informationsaustausch über Fusionsfälle und -vorhaben auf europäischer Ebene. Die Wettbewerbsbehörden aus Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Kroatien und der Schweiz beteiligen sich an dem von der BWB initiierten Projekt.

Ein solches Mittel des Informationsaustausches unter Wettbewerbsbehörden gab es bislang auf europäischer Ebene nicht. Sachbearbeiter können nun mit einem Blick in die Datenbank feststellen, ob ein Unternehmen auch in anderen Ländern einen Zusammenschluss angemeldet hat.

Die Merger Plattform ist ausschließlich den Mitgliedern des Marchfeld Forums zugänglich. Das Marchfeld Forum wurde während eines Treffens internationaler Wettbewerbsbehörden im niederösterreichischen Marchfeld gegründet. Beteiligt sind die oben genannten Wettbewerbsbehörden. Ziel der Gemeinschaft ist es, die Entwicklungen der gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten voranzutreiben.

Allgemeiner Teil - Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde - Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde
Treibstoff - Wettbewerbsbelebungspaket Strom - Ökostrom - Bestatter - Auflagenevaluierung - Zusammenfassung
Verbogene Durchführung - Kartelle - Abgestimmte Verhaltensweisen - Druckchemikalien - Zuckerkartelle
en - Hausdurchsuchung - Allgemeiner Teil - Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde - Organisation
Allgemeine Untersuchungen - Treibstoff - Wettbewerbsbelebungspaket Strom - Ökostrom - Bestatter -

Publikationen

JAHRBUCH FÜR KARTELLRECHT

Im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheint
- herausgegeben von Müller/Matousek/Thanner-
zum zweiten Mal das Jahrbuch für Kartellrecht.
Zahlreiche Experten des Kartellrechts
beschäftigt sich mit dem im Jahr 2010 in diesen
Bereich Geschehenen.

Nicht allein die österreichische Rechtssprechung
wird beleuchtet, sondern ebenso die europäische,
daneben reicht das Themenspektrum von
wettbewerbsökonomischen Fragestellungen bis
zu Reformansätzen für die Fusionskontrolle.

Beiträge und Autoren

Igor Artemiev

The needs of cooperation of the FAS Russia with the competition authorities of the EU memberstates and the perspectives of such cooperation

Günter Bauer/Elisabeth Müller

Fusionskontrolle und Übernahmerecht

Nikolaus Fink

Wettbewerbsdruck im Kartellrecht

Julia Huber/Erika Rittenauer

Natur der Geldbußen und steuerliche Absetzbarkeit von Geldbußen

Ruppert Podszun

Lizenzverweigerung - Ernstfall im Verhältnis von Kartell- und Immaterialgüterrecht

Stephan Polster

Reformansätze für die österreichische Fusionskontrolle

Walter H. Rechberger/Martin Hackl

Gütliche Streitbeilegung im Kartellverfahren?

Birgit Schwabl

Treibstoffpreise - Wettbewerbsökonomische Analyse der Bundeswettbewerbsbehörde

Nikolaus Schaller

Die Judikatur des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts im Jahr 2009

Philip Kienapfl

Die Beschlüsse der Europäischen Kommission und die Rechtssprechung des Gerichts und des EuGH auf dem Gebiet des Kartellrechts im Jahr 2009

ÖZK

Die „ÖZK - Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht“, herausgegeben von Gugerbauer, Mair, Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts.

ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

- Hans-Georg Koppensteiner
Über die Beschränkung des Wettbewerbs
- Wolfgang Weiß
EU-Kartellverfahren und Grundrechte: Neues aus Lissabon
- Igor Augustinic /Bernhard Kofler-Senoner
Der kartellrechtliche „Vergleich“ in Tschechien und in der Slowakei
- Severin Glaser/Ursula Pirko
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung aus strafrechtlicher Sicht
- Johannes Peter Gruber
Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen
- Philippe Kiehl/Martin Petschko
Zusammenschlusstatbestand beim Anteilserwerb von weniger als 25%?
- Birgit Schoßwohl
Pressegroßhandel im Fokus der Wettbewerbsbehörde
- Stephan Simon
Die neue Kfz-GVO 461/2010
- Lars Laritzen
Die einheitliche und fortdauernde Zuwiderhandlung - ein kartellrechtliches Oxymoron?
- Christina Hummer/Irene Meingast
Anwaltssoftware: Einzelne Aspekte hinsichtlich Schnittstellen des KartG mit anderen Rechtsvorschriften
- Johannes Peter Gruber
Das „Anwaltsprivileg“ im Wettbewerbsrecht
- Stephan Polster/Martin Petschko
Nach Microsoft und E.ON: Auf dem Weg zu Strukturpolitik durch die Europäische Missbrauchskontrolle?
- Nicolas Bessot/Maciej Ciszewski/Augustijn van Haasteren
Addressing foreclosure in the French electricity market for the long term of industrial customers
- Natalie Harsdorf Enderndorf
Vienna Competition Conference 2010: „Industry v. Competition“
- Silke Obst/Laura Stefanescu
New Block Exemption Regulation for the Insurance Sector - main changes
- Thomas Hödl/Christina Hummer
Vergleichsverfahren in Kartelfällen: Potentielle Anwendungsmöglichkeiten im österreichischen Kartellverfahren
- Andreas Möhlenkamp
Private Schadenersatz- und Sammelklagen im Kartellrecht - ein Blick aus dem Mittelstand
- Phil Evans
Behavioural Economics as a tool for understanding Competition Agency Behaviour
- Gerhard Dannecker
Die Ahnbarkeit von Kartellwächtern und Beratungsunternehmen im europäischen Kartellordnungswidrigkeitenrecht
- Johannes Peter Gruber
Wettbewerb in regulierten Märkten: Arzneimittel

Allgemeine Untersuchungen

Treibstoff

- Der Einfluss des Wochentages, der Feiertage und des Ferienbeginns auf Treibstoffpreise in Österreich
- Analyse zu den Auswirkungen der OMV Normverkaufspreise auf die Preise an der Tankstellen
- Entwicklung der Verkaufsmargen an Autobahn- und Nicht-Autobahntankstellen
- Untersuchung zur Preisfindung von Diesel und Benzin durch Platts

Wettbewerbsbelebungspaket Strom

Ökostrom

Bestatter

Auflagenevaluierung

TREIBSTOFF

Aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe hat die BWB auch im ausgelaufenen Jahr den Kraftstoffmarkt aus verschiedenen Blickwinkeln durchleuchtet.

Einerseits wurde mit Hilfe des monatlich erscheinenden Treibstoffnewsletters (erstmals erschienen im Dezember 2009, abrufbar unter <http://www.bwb.gv.at/BWB/treibstoffnews/default.htm>) versucht dem interessierten Publikum einen aktuellen und kurzen Überblick zu Preisentwicklungen an den heimischen Zapfsäulen (national und im Bundesländervergleich), zu den Preisen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten und zur Entwicklung der Rohölpreise zu verschaffen. Andererseits wurde eine Anzahl verschiedener Untersuchungen im Kraftstoffbereich durchgeführt.

In chronologischer Reihenfolge handelte es sich dabei um folgende Studien:

Der Einfluss des Wochentages, der Feiertage und des Ferienbeginns auf Treibstoffpreise in Österreich

Diese Studie befasst sich mit Preisschwankungen am Treibstoffmarkt im Zeitraum September 2004 - Dezember 2009.

Es findet eine sachliche Unterscheidung zwischen Diesel und Super Benzin und eine räumliche Unterscheidung zwischen Gesamt-, Ost-österreich (Wien, Bgl, Nö, Oö, Stm) und Westösterreich (Sbg, Kärt, Tirol, Vbg) statt.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- Am Montag kommt es bei beiden Sorten zu Preissenkungen, diese setzen sich am Dienstag in abgeschwächter Form fort.
- Vom Mittwoch bis zum Freitag kommt es dann zu Preiserhöhungen, am Wochenende (Samstag und Sonntag) stagnieren die Preise bzw. gehen leicht zurück. Die Preisschwankungen sind in Ostösterreich größer als in Westösterreich.
- Es konnte keine statistische Bestätigung für eine Preiserhöhung vor Feiertagen gefunden werden, allerdings gibt es signifikante Schätzungen, welche belegen, dass es nach Feiertagen überall zu Preissenkungen kommt. Auch hier sind die Effekte im Osten größer als im Westen.

- Bezuglich der Ferienbeginn Zeiten in Österreich und in großen deutschen Bundesländern konnte keine signifikanten Effekte nachgewiesen werden. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass diese Effekte bereits in den Preiserhöhungen an Freitagen und den Preissenkungen an Montagen aufgefangen sind, da der Urlaubsreiseverkehr sich ja üblicherweise an Wochenenden abspielt.

Analyse zu den Auswirkungen der OMV Normverkaufspreise auf die Preise an den Tankstellen

In dieser Untersuchung wird analysiert, wie sich die von der OMV veröffentlichte Richtpreise (in ihren Worten: Normverkaufspreise) auf die Tankstellenpreise der OMV und speziell auf die Preise ihrer Konkurrenten (unterschieden nach Majors und Diskontern) im Zeitraum 1.9.2004 - 31.1.2010 auswirken.

Die Normverkaufspreise werden für verschiedene Kraftstoffe von der OMV in unregelmäßigen Abständen auf ihrer Homepage veröffentlicht. Sie sind vermutlich Teil ihrer Preispolitik und eine Orientierungshilfe für die eigenen Tankstellen. Die wichtigsten Ergebnisse der durchgeföhrten Analyse sind:

- Die Richtpreise der OMV werden nur in unregelmäßigen Abständen, die zum Teil sehr weit auseinander liegen, aktualisiert.
- Es werden nicht die OMV Tankstellenpreise den Richtpreisen sondern die Richtpreise werden mit einer zeitlichen Verzögerung den OMV Tankstellenpreisen angepasst. D.h. die OMV Richtpreise dienen wahrscheinlich lediglich der Konsumenteninformation.
- Die OMV ist mit ihren Richtpreis gegenüber anderen Majors am Markt preisbestimmend. Preisänderungen der anderen Majors geschehen aber eher simultan.
- Beim Zusammenhang der Spritpreise von Diskontern und OMV Richtpreisen konnte festgestellt werden, dass Preiserhöhungen bei Diskontern durch Preiserhöhungen von Richtpreisen initiiert werden, Preissenkungen bei Richtpreisen dagegen werden durch Preissenkungen bei Diskontern veranlasst.

Entwicklung der Verkaufsmargen an Autobahn- und Nicht-Autobahntankstellen

In dieser Untersuchung analysiert die BWB die Preisentwicklung der Kraftstoffe Superbenzin und Diesel im Zeitraum vom 1.9.2004 bis 31.3.2010, sowie die Entwicklung der durchschnittlich realisierten Margen von österreichischen Tankstellenunternehmen an Autobahntankstellen und an Straßentankstellen abseits von Autobahnen.

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das durchschnittliche Preisdifferenzial zwischen Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen hat über die Zeit an Niveau zugenommen.

Gut ersichtlich ist diese Entwicklung in Abbildung 1 für Super Benzin und in Abbildung 2 für Diesel.



Abbildung 1:
Preisdifferenz SuperBenzin an Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen in Österreich



Abbildung 2:
Preisdifferenz Diesel an Nicht-Autobahn- und Autobahntankstellen in Österreich

Quelle: Spritpreisdatenbank ÖAMTC, eigene Darstellung

Bei Super Benzin war die Preisdifferenz vom Anfang der Betrachtungsperiode bis Mai 2006 zwischen 2 und 6 Cent, in weiterer Folge stieg diese Differenz auf 12 bis 16 Cent pro Liter an. Bei Diesel lag die durchschnittliche Differenz bis September 2006 zwischen 5 und 9 Cent, gegen Ende der Beobachtungsperiode lag sie zwischen 12 und 16 Cent.

- Die Retail-Margen an Autobahntankstellen sind höher und volatiler als jene an Nicht-Autobahntankstellen.
- Die Retail-Margen an Autobahntankstellen

haben über die Zeit zugenommen. Eine Regressionsanalyse schätzt das durchschnittliche jährliche Wachstum auf 1,5 Cent bei Super Benzin und auf 1,3 Cent bei Diesel. Das bedeutet eine Zunahme der durchschnittlich geschätzten Margen an Autobahntankstellen von 8,25 Cent bei Super Benzin und 7,15 Cent bei Diesel über den gesamten Untersuchungszeitraum.

- An Tankstellen abseits der Autobahn konnte dieser Wachstumstrend in den Margen nicht nachgewiesen werden.

Untersuchung zur Preisfindung von Diesel und Benzin durch Platts

Da aus Untersuchungen der BWB zu Upstream Märkten (ex-refinery und Großhandel) und dem Retail Markt hervorgeht, dass die Preise in beiden Bereichen eine starke Relation zu den „Platts Notierungen“ aufweisen stellt sich die Frage, wie der Preisbildungsmechanismus von Platts arbeitet, wer zur Preisbildung beiträgt und wie repräsentative die Marktdaten sind.

Platts ist ein Unternehmen der McGraw-Hill Gruppe und ist auf die Bereitstellung von Industriedaten im Energiebereich und damit verwandten Gütermärkten spezialisiert.

Die wichtigsten Erkenntnisse dieser Untersuchung sind:

- Platts stellt eine Handelsplattform zur Verfügung, in der Agenten versuchen einen Handelspartner für ihre Güter (Rohöl, Erdgas, Raffinerie Produkte, etc.) zu finden.
- Der Bieterprozess (individuelle Gebote und Angebote als auch abgeschlossene Kontrakte) ist für alle Beteiligten vollkommen transparent.
- Der Preisbildungsmechanismus von Platts erfolgt nicht nach vorgegebenen Inputs oder Parametern, sondern es werden dabei variierende Faktoren wie Gebote, abgeschlossene Kontrakte und Entwicklungen auf angrenzenden Märkten berücksichtigt. So erzielt Platts eine qualitative Beurteilung durch die Einschätzung tagesaktueller Daten.
- Zwischen 40% und 60% der Nutzer der Plattform sind vertikal integrierte Ölkonzerne (Majors). Eine beachtliche Rolle spielen auch unabhängige Händler (Nicht-Majors), Finanzmarkt Händler spielen eine untergeordnete Rolle.
- Es wird geschätzt, dass durch die Platts Handelsplattform zwischen 5-9% des Gesamtverbrauchs der gehandelten Güter bezogen auf den jeweils geographischen Markt abgedeckt wird.

WETTBEWERBSBELEBUNGSPAKET STROM

Die BWB setzt sich bereits seit längerer Zeit in Verfolg des Wettbewerbsbelebungspakets Strom laufend dafür ein, dass im Sinne eines freien, fairen und transparenten Wettbewerbs alle Energieversorgungsunternehmen diesen bereits erkannten und rechtsgutachtlich festgestellten Umstand im Sinne der österreichischen Wirtschaft und der Konsumenten und Konsumentinnen beseitigen.

Auch der VwGH beschäftigte - wie bereits im Tätigkeitsbericht 2009 erläutert - in zwei Erkenntnissen mit der Gestaltung von Stromrechnungen. Im vergangenen Jahr präsentierte der VEÖ (Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs) dann eine neue Musterstromrechnung. Diese wurde von der BWB in Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation auf ihre Kundenfreundlichkeit überprüft.

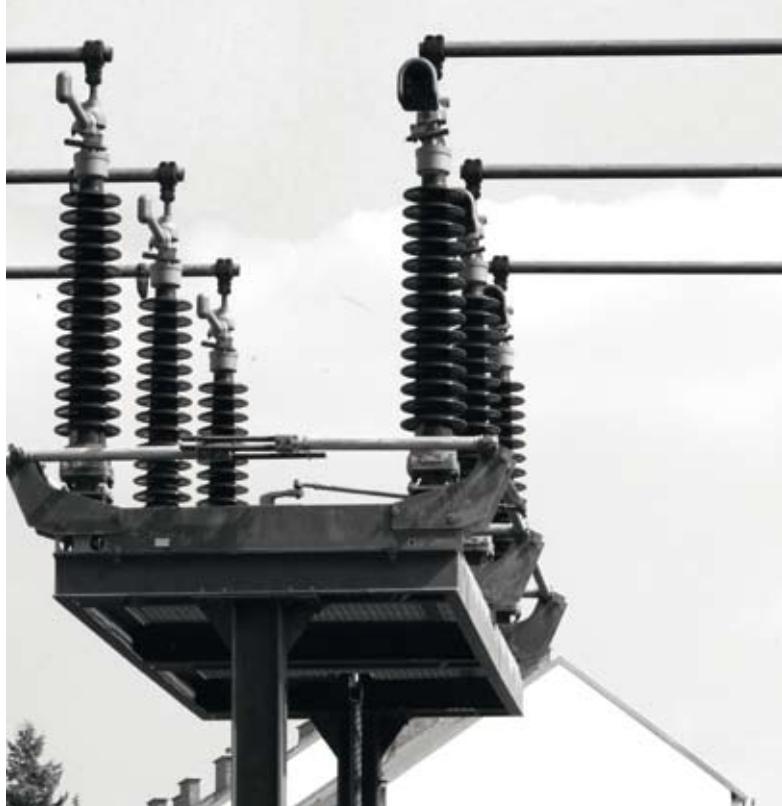
Der Untersuchung wardie Präsentation einer neuen Musterrechnung von Österreichs Energie, vormals VEÖ (Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs) im vergangenen Jahr vorangegangen. Die BWB forderte bereits davor im Wettbewerbsbelebungspaket verständliche und transparente Stromrechnungen.

Der Verein für Konsumenteninformation hatte über mehrere Wochen auf seiner Homepage Fragen zur Verständlichkeit von Stromrechnungen gestellt. 213 Personen haben diese beantwortet.

Das Ergebnis ist wenig erstaunlich:

Knapp 60% der Befragten verstehen ihre Stromrechnung nicht. Ein Vergleich mit anderen Mitbewerbern ist somit nicht möglich. Auch der Umstieg auf umweltfreundlichere Produkte, die bei vielen Stromanbietern im Programm sind, wird kaum angedacht, da diese wenig bekannt bzw. die Zusammensetzung des Stroms (erneuerbare vs nichterneuerbare Energieträger) nicht erkennbar ist.

Bezeichnend ist ebenfalls, dass drei Viertel der Befragten nicht wahrnehmen können, ob und wann sich der Strompreis verändert hat. Tarifänderungen sind zum größten Teil nicht bekannt, wodurch das Wechselverhalten negativ



beeinflusst wird.

Hinzu kommt, dass 60% der Konsumenten den Anteil des Stromverbrauchs und den Anteil der Netzkosten der Rechnung nicht entnehmen können. Inwiefern die rechtliche Trennung von Netzbereitstellern und Stromlieferanten zum Konsumenten durchgedrungen ist, kann in Frage gestellt werden.

Über die Begriffe in der Stromrechnung herrscht jedoch die größte Verwirrung. Mit Schlagworten wie Gebrauchsabgabe und Netzverlustentgelt kann nur eine kleine Minderheit (rund ein Viertel) etwas anfangen. Empfehlenswert ist daher, die in der Rechnung angeführten Tarifbestandteile stark zu reduzieren, beispielsweise auf die Begriffe: Energiekosten, Netzkosten, Energieabgabe und Umsatzsteuer.

Conclusio der Umfrage ist jedenfalls, dass sich über 80% der Befragten eine besser verständliche Stromrechnung wünschen.

Die BWB wird sich im Sinne eines fairen Wettbewerbs weiter dafür einsetzen.

ÖKOSTROM

Das Ökostromgesetz regelt - grob gesprochen - die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (insb. Kleinwasserkraft, Windkraft, Biomasse, Photovoltaik).

Die erforderlichen Fördermittel werden dabei seit 1.1.2007 einerseits über einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif (Netzentgelt) durch Einhebung einer sogenannten Zählpunktpauschale sowie andererseits verbrauchsabhängig - und im hier interessierenden Zusammenhang relevant - durch ein Verrechnungspreissystem aufgebracht. Dabei ist die sogenannte Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) verpflichtet, die ihr durch in das Förderregime einbezogene Ökostromanlagen angebotene elektrische Energie zu den in der mittels „Ökostromverordnung“ gemäß § 11 Ökostromgesetz festgesetzten Preisen abzunehmen. Die OeMAG weist diesen Ökostrom wiederum Stromhändlern (= Lieferanten) im Verhältnis ihrer Abgabemenge (jenes Monats, welcher drei Monate vor dem jeweiligen Monat liegt) zu.

Die Stromhändler sind verpflichtet, diesen Ökostrom zu den jährlich per Verordnung des Wirtschaftsministers gemäß § 22b Abs 1 Ökostromgesetz („Verrechnungspreisverordnung“) festgelegten Verrechnungspreisen für Kleinwasserkraft bzw sonstigen Ökostrom abzunehmen.

Da diese Verrechnungspreise von Ökostrom (insb sonstigem Ökostrom) regelmäßig über dem Marktpreis für „normale“ elektrische Energie liegen, entstehen den Lieferanten durch die Abnahmepflicht Mehraufwendungen verglichen mit einem „normalen“ Strombezug. Dies wirkt sich auf den Verkaufspreis elektrischer Energie an Endkunden aus, weswegen die Stromlieferanten mehrheitlich „Mehraufwendungen“, „Mehrkosten“, „Mehrbelastungen“ oä „aus dem Bezug von Ökostrom gem. § 19 Ökostromgesetz“ auf ihren Preisinformationen, Rechnungen, etc als Teil des Energiepreises ausweisen. Eine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Ausweisung besteht indes nicht.

Strittig war, ob und inwieweit die Höhe der von Stromlieferanten gegenüber Endkunden ausgewiesenen Mehraufwendungen Deckung in tatsächlich anfallenden Mehrkosten aus der

verpflichtenden Abnahme von Ökostrom findet. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob allenfalls ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich der BWB fallen, vorliegt.

Am 22.7.2009 präsentierte die Energie-Control GmbH („ECG“) ihren Bericht gemäß § 25 Abs 1 Ökostromgesetz („Ökostrombericht 2009“). Darin wurde der gegen Lieferanten elektrischer Energie gerichtete Vorwurf erhoben, diese hätten über mehrere Jahre hinweg durch „überhöhte Weiterverrechnung der Ökostrom-Verrechnungspreiskosten [...] bei einer Gesamt-abgabemenge von 55 TWh um 77 Mio Euro pro Jahr mehr bei den Endkunden in Rechnung [gestellt] als es einer Durchschnittsbewertung ihrer tatsächlichen Aufwendungen entspricht.“ Nach den Modellrechnungen der ECG, die als Vergleichsbasis den Marktpreis gem. § 20 Ökostromgesetz heranziehen, lägen die tatsächlichen Kostenbelastungen der Stromlieferanten durch die Zuweisung von Ökostrom durchschnittlich um 0,14 Cent/kWh unter den an Endkunden verrechneten Beträgen.

Die BWB wurde in dieser Sache dann auf Ersuchen der ECG tätig.

Die Erhebungen der BWB ergaben im Wesentlichen wie folgt:

Es dürfte zutreffen, dass die Energieversorgungsunternehmen unter dem Titel Mehraufwendungen für Ökostrom in der Vergangenheit höhere Beträge ausgewiesen haben als sich aus tatsächlich angefallenen Kosten aus der Zuweisung von Ökostrom ergeben haben. Der genaue Gesamtumfang dieses nicht durch Kosten gedeckten Aufschlages kann durch die Bundeswettbewerbsbehörde nicht abschließend ermittelt werden. Er dürfte jedoch deutlich unter dem im Raum stehenden Wert von 77 Millionen Euro liegen. Dieser Tatbestand ist zweifellos unbefriedigend, kann aber - jedenfalls mit den Instrumentarien der BWB - mangels Verstoß gegen Rechtsnormen nicht bekämpft werden. Die aufgezeigte Problematik ist zu einem großen Teil dem gegenwärtigen System der Förderung von Ökostrom geschuldet. Aus Sicht der

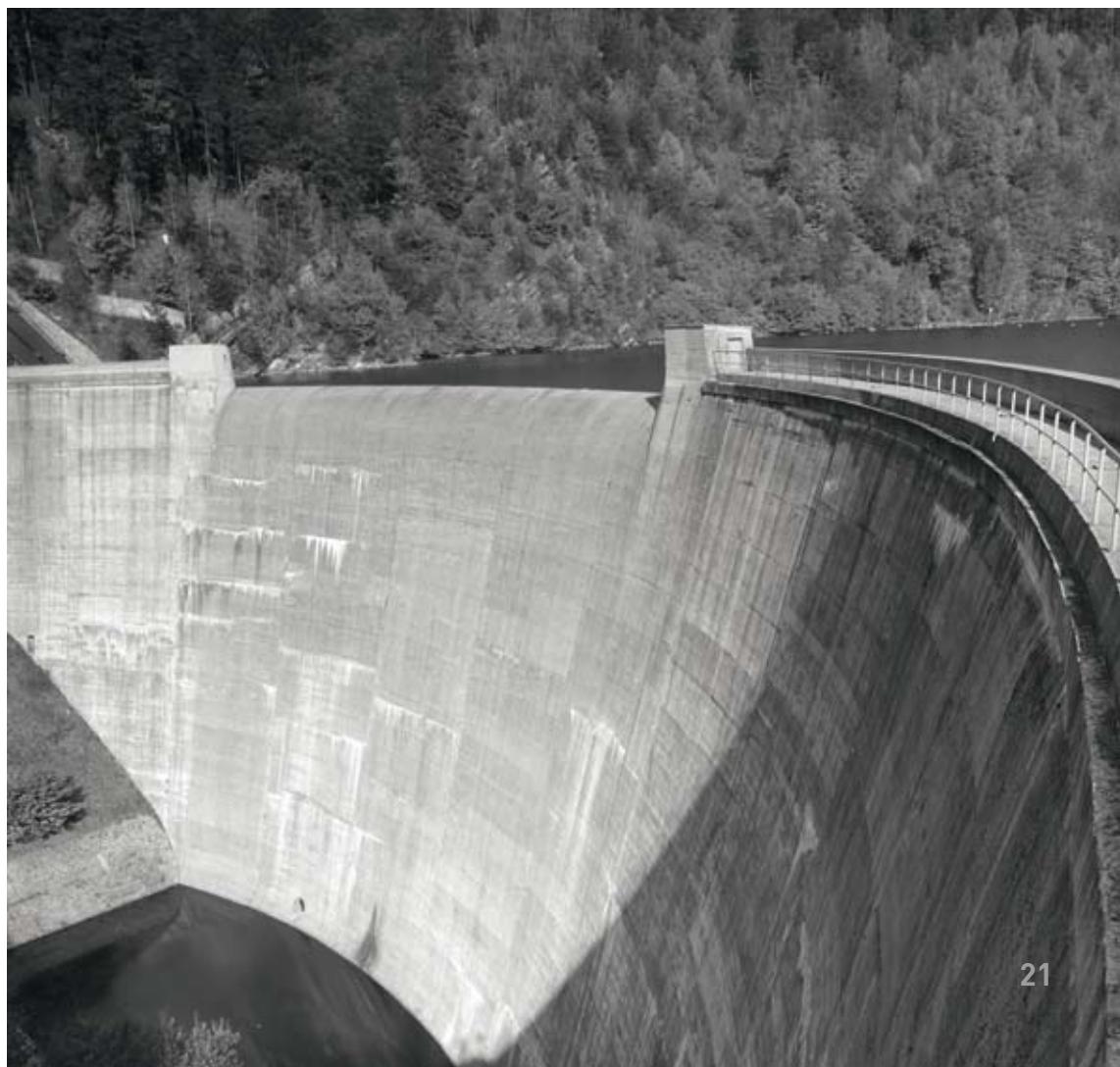
Unternehmen sind zum Zeitpunkt der Festsetzung der Endkundenpreise wesentliche Faktoren für die Kosten des Bezuges von Ökostrom unbekannt. Die Unternehmen müssen sich daher mit Prognosen behelfen.

Eine Nachforderung zu gering verrechneter Ökostromkosten scheint jedenfalls gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (also insbes. Haushaltskunden) kaum möglich. Die Unternehmen werden daher tendenziell vorsichtig kalkulieren, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben.

Ganz allgemein erscheint eine Nachverrechnung der tatsächlichen Kosten im Massenkundensegment angesichts des vergleichsweise hohen administrativen Aufwandes untnlich.

Um größere Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Kosten der Ökostromförderung zu erzielen, sollte eine Reform des derzeitigen Fördersystems in Betracht gezogen werden. Eckpunkte eines solchen Systems wären die Aufbringung der erforderlichen Fördermittel über eine verbrauchsabhängige Abgabe sowie die Bewertung des anfallenden Ökostroms zu Marktpreisen bzw die unmittelbare Verwertung am Markt.

Um eine tragfähige Lösung zu finden, wäre der entsprechende Diskussionsprozess auf eine möglichst breite Basis unter Einbindung aller betroffenen Gruppen zu stellen.



BESTATTER

Die BWB begann im Herbst 2010 mit einer Branchenuntersuchung das Bestattergewerbes, da es nach einer ersten Einschätzung der Behörde durch die Liberalisierung im Jahr 2002 zwar anfangs zu einer Öffnung des Marktes gekommen war, sich dies in den letzten Jahren jedoch wieder zum Nachteil der Verbraucher geändert haben dürfte.

Die Liberalisierung hatte in der Abschaffung der Bedarfsprüfung (Novellierung der Gewerbeordnung) für die Erlangung einer



Gewerbebefugnis bestanden.

Die BWB prüft in ihrer Sektoruntersuchung, die alle Bundesländer betrifft, ob seit der Liberalisierung wirklich fairer und freier Wettbewerb herrscht.

Im Kernbereich der Untersuchung der BWB steht die Frage, ob alternative Anbieter offenen und fairen Zugang zu Friedhöfen und Friedhofseinrichtungen, z.B. Aufbahrungshallen, erhalten. Jeder Bestatter benötigt für die Erbringung seiner Dienstleistungen z.B. die Aufbahrungshalle auf einem Friedhof, weil Aufbahrungen nur in Aufbahrungshallen erfolgen dürfen.

Friedhöfe und Aufbahrungshallen gehören jedoch oftmals den ehemaligen Monopolisten (z.B. gemeindeeigene Betriebe), die neue Anbieter beim Zugang zu diesen Einrichtungen behindern (können) oder ihnen den Zugang ganz verweigern (können). Oft genügt bereits die Unsicherheit, ob freier Zugang zu derartigen Einrichtungen besteht, um kleinere Anbieter zu behindern. Verfahren gebeten, der BWB über die Einhaltung von bisherigen Auflagen zu berichten.

In einem konkreten Beschwerdefall in einer Kleinstadt hat die BWB bereits 2006 faire Zugangsbedingungen für private Anbieter von Bestattungsdienstleistungen erwirkt.

Derzeit gibt es in Österreich 580 Bestattungsunternehmen; ihre Zahl hat jedoch in den letzten Jahren wieder abgenommen. Die durchschnittlichen Kosten einer Bestattung bewegen sich zwischen 3.500 und 4.500 EUR, wobei die Kremations- und Friedhofskosten den weit überwiegenden Teil ausmachen. In einigen Gebieten verfügen die Exmonopolisten de facto nach wie vor über ein Monopol. So betreibt die gemeindeeigene Friedhöfe Wien GmbH 46 der insgesamt 55 Wiener Friedhöfe. Gemeinsam mit ihrem Schwesternunternehmen Krematorium Wien GmbH hält sie im Raum Wien einen Marktanteil von über 95%. Die Genehmigung einer Privatbegräbnisstätte (Bestattung bzw. Aufbewahrung einer Urne auf einem Privatgrundstück) hingegen ist einfach zu erhalten.

AUFLAGENEVALUIERUNG

Die BWB begann 2010 mit der Überprüfung aller bisherigen Zusammenschluss- und Kartellfälle (2002 bis 2010) im Hinblick auf die Einhaltung und Effektivität von Beschränkungen, Auflagen oder Verpflichtungen. In einer ersten Welle wurden die Parteien in 12 Verfahren gebeten, der BWB über die Einhaltung von bisherigen Auflagen zu berichten.

Manche Zusammenschlüsse werden nur unter bestimmten Beschränkungen oder Auflagen genehmigt (§ 12 Abs. 3 KartG 2005). Dadurch werden in der Regel die Käufer eines Unternehmens zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet (zB dass eine bestimmte Geschäftssparte nicht erworben werden darf oder binnen einer Frist weiter veräußert werden muss). Ebenso werden manche Kartelle unter bestimmten Verpflichtungen „genehmigt“ (Verpflichtungszusagen nach § 27 KartG 2005).

Die BWB überprüft im Rahmen des Projektes alle bisherigen Zusammenschluss- und Kartellfälle, in welchen es zu Auflagen oder zu Verpflichtungen der Parteien gekommen ist. Das betrifft insgesamt 55 Fälle, davon 51 Zusammenschlüsse und je 2 Fälle im Kartell- bzw. im Missbrauchsbereich.

In einer ersten Welle wurden in 12 Verfahren Auskunftsverlagen an die betroffenen Unternehmen gerichtet, die innerhalb einer dreiwöchigen Frist der BWB darüber berichten sollen, ob und wie Zusagen und Verpflichtungen eingehalten wurden. Demnächst sollen die restlichen Verfahren untersucht werden.

Das umfangreiche Projekt, das alle Fälle seit 2002 inventarisiert und strukturiert hat, kam zum Ergebnis, dass es bisher ca. 140 Einzelaufgaben in 55 Fällen gegeben hat. Mit der Untersuchung möchte die BWB sowohl die bisherigen Auflagen evaluieren als auch zukünftige Zusagen und Verpflichtungen besser einschätzen können.



20

24

Zusammenschlüsse

Air Berlin Plc & Co Luftverkehrs KG/
Niki Luftfahrt GmbH

STRABAG SE/
Larfage

STRABAG/
COLAS GmbH

MPREIS Warenvertriebs GmbH/
WEDL Handels-GmbH

Berglandmilch eGen/
Tirol Milch reg Gen

Verbotene Durchführung

AIR BERLIN PLC & CO/ NIKI LUFTFAHRT GMBH

Im März 2010 wurde folgender Zusammenschluss angemeldet: Air Berlin Plc & Co Luftverkehrs KG (Air Berlin) plante im Wege eines gestuften Erwerbsvorgangs ihre bisherige Beteiligung von 24 % an Niki Luftfahrt GmbH (Niki) aufzustocken und eine kontrollierende Beteiligung von bis zu 100 % zu erwerben. Betroffener Markt waren Passagierflugdienstleistungen.

Das Zusammenschlussvorhaben warf mehrere Fragen auf:

Einerseits war zu klären, ob bereits jetzt der Erwerb von „bis zu 100 %“ angemeldet werden konnte. Ausführliche Diskussionen zeigten jedoch, dass aufgrund der gewählten Transaktionsstruktur von einer ausreichenden Konkretheit des Vorhabens auszugehen war und daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Erwerb von 100% anmeldefähig war.

Zu prüfen war weiters die Auswirkung des Zusammenschlusses auf die Marktstellung von Air Berlin/Niki auf den einzelnen Flugstrecken. Dabei musste die bereits bestehende enge, jedoch nicht als Zusammenschluss angemeldete Kooperation von Air Berlin und Niki seit 2004 berücksichtigt werden. Solange unklar war, ob es sich bei der Kooperation um eine verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses handelt, war sowohl zu prüfen, wie sich Niki ohne eine solche Kooperation entwickelt hätte und ob Air Berlin vor der Kooperation auch Strecken aus Österreich in andere Länder als Deutschland flog als auch wie sich der Erwerb der Kontrolle durch Air Berlin im Vergleich zur aktuellen Kooperation auf die Marktstellung auswirkt. All dies war vor dem Hintergrund zu sehen, dass viele Österreich-Deutschland-Strecken nur mehr von Austrian Airlines/Lufthansa und Air Berlin bzw. Niki bedient werden.

Air Berlin/Niki stehen daher einem starken Konkurrenten gegenüber, haben jedoch auf einigen Strecken weit höhere Marktanteile als dieser.

Nach umfangreichen Recherchen stellte sich heraus, dass Air Berlin de facto nie - auch nicht vor 2004 - Strecken ab Österreich in andere Länder als Deutschland bediente (mit Ausnahme von sehr wenigen, einzelnen Flugbewegungen wie Sondercharter oä). Damit kam es zu keiner „Übernahme“ von Strecken durch Niki im Rahmen der Kooperation 2004. Ebenso war anzunehmen, dass Niki ohne Kooperation zumindest für einige Zeit ausschließlich im Chartergeschäft tätig geblieben wäre. Weiters wurde bestätigt, dass keine Direkt-Flugverbindung sowohl von Niki als auch Air Berlin bedient wurde. Somit kam es zu keiner direkten Überlappung und daher auch zu keiner Marktanteilsaddition im klassischen Sinn. Ebensowenig existierten bedenkliche Überlappungen bei der Berücksichtigung von indirekten Flugverbindungen.

Aus all diesen Gründen war nicht von der Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen. Der Prüfungsantrag der BWB, der fristwährend gestellt worden war, um weitere Informationen zu überprüfen, konnte daher Anfang Mai 2010 zurückgezogen werden.

Letztlich war - wenngleich in einem getrennten Verfahren - zu prüfen, ob der Erwerb von 24% verbunden mit weiteren Kontrollrechten durch Air Berlin an NIKI im Jahr 2004 als verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses zu qualifizieren war. Nach umfassenden Recherchen stellte sich jedoch heraus, dass der Vorgang nicht anmeldepflichtig gewesen war.
Die Untersuchungen wurden daher eingestellt.



STRABAG SE/ LAFARGE

Im Oktober 2010 wurde nach Pränotifikationsgesprächen zwischen den Anmeldern und der BWB und der Verweisung des Zusammenschlusses auf die nationale Ebene durch die Europäische Kommission, der Zusammenschluss von Strabag und Lafarge angemeldet.

Bei dem Vorhaben handelte es sich um die Gründung einer neuen Holding, in welche Lafarge ihre Zementwerke in Österreich (Werk Mannersdorf in Niederösterreich und Werk Retznei in der Steiermark), in der Tschechischen Republik (Werk Cizkovice) und Slowenien (Werk Trbovlje) und Strabag ihr Zementwerk in Ungarn (Werk Királyegyháza, nahe Pecs), dessen Fertigstellung im Jahr 2010 erfolgen sollte, einbringen soll. Lafarge soll an dieser Holding 70% der Anteile halten, Strabag 30%.

Der zu prüfende Markt konnte daher als der Grauzementmarkt (definiert werden), für welchen je nach Gutachten und Liefermöglichkeiten relevante Lieferradien von bis zu 150 km bis über 600 km angenommen werden. Ebenfalls in Betracht gezogen werden mussten nachgelagerte Märkte wie jene für Transportbeton und der Baustoffe.

Die BWB versandte daraufhin 45 Auskunftsverlangen an Lieferbetonunternehmen, Hersteller von Fertigbetonteilen und Baustoffhändler um den Markt genau zu analysieren. Die BWB konzentrierte sich bei der Befragung auf drei Problemfelder, die sich aus ihrer Sicht durch den Zusammenschluss ergeben konnten. Dies waren vertikale Verstrickungen, horizontale Marktanteilsaddition und koordinierte Effekte - wie der Abkauf einer eventuellen Maverick Rolle von Strabag.

Hinsichtlich der vertikalen Integration wurde festgestellt, dass Strabag als Transportbeton- und Bauunternehmen zwar ein großer Abnehmer von Zement der Lafarge ist, jedoch verfügt Strabag noch über weitere Lieferanten und keine Exklusivitätsregelung, während Lafarge aus ökonomischen Gründen auch weiterhin andere Unternehmen beliefern muss. Wettbewerbsbeschränkende Marktanteilsadditionen



konnten von Seiten der BWB ausgeräumt werden. Gemäß der Information der beantworteten Auskunftsverlangen würden zwar von österreichischen Zementabnehmern Angebote des ungarischen Zementwerkes eingeholt werden, tatsächliche Lieferbeziehungen seien aufgrund der über 250km Entfernung zur österreichischen Grenze ohne Anbindung an das Schienennetz aber unwahrscheinlich. Lieferungen des Werkes bei Pecs in den österreichischen Markt in einem relevanten Ausmaß schloss die BWB daher aus.

Der Abkauf der Maverickrolle von Strabag in Ungarn, also die Rolle eines neuen unabhängigen Anbieters von Zement, hielt die BWB letztlich für unwahrscheinlich, da der Betrieb des Werkes an sich nie allein geplant war. Außerdem erreichten die Abschlagzahlungen eine plausible Höhe.

Der Zusammenschluss führte daher aus Sicht der BWB zu keiner Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Von Seiten des Bundeskartellanwaltes wurde allerdings ein Prüfungsantrag beim Kartellgericht eingebracht. Das Verfahren wurde nach Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen.

STRABAG SE/ COLAS GmbH

Am 30.4.2010 wurde bei der BWB die Zusammenschlussmeldung bezüglich des Erwerbs sämtlicher Anteile an der COLAS GmbH durch die Bitunova Baustofftechnik GmbH, eine Tochter der Strabag SE, angemeldet.

Die STRABAG SE ist bekanntlich ein vorwiegend in Europa tätiges Bauunternehmen, ihre Tochter, Bitunova Baustofftechnik GmbH betreibt ein Bitumenemulsionswerk. Die COLAS GmbH ist ebenfalls mit der Herstellung, der Weiterverarbeitung und dem Vertrieb von Bitumenemulsionen beschäftigt. Die Colas SA ist die Muttergesellschaft der COLAS GmbH, hat ihren Sitz in Frankreich und ist im Baugewerbe weltweit tätig.

Die BWB prüfte das Zusammenschlussvorhaben, versendete Auskunftsverlangen an Wettbewerber, nahm Kontakt zu Kunden und Lieferanten auf und konnte somit ein umfassendes Bild des Bitumenmarktes in Österreich zeichnen: Bitumenemulsionen bestehen aus Bitumen, ein Produkt der Erdölverarbeitung, Wasser und Emulgatoren und werden im Straßenbau, Korrosionsschutz und Bautenschutz eingesetzt. Sie werden entweder an Straßenbauunternehmen, zur dortigen Verwendung oder an private und öffentliche Abnehmer zur Ausbesserung von Straßenschäden verkauft.

In Österreich - von den Anmeldern wurde ein nationaler Markt angenommen - gibt es sechs Hersteller von Bitumenemulsionen. Entsprechend groß sind die einzelnen Marktanteile, besonders jene der anmeldenden Unternehmen, die nach Berechnungen der BWB ein gemeinsamen Anteil von über 40% an der Bitumenemulsionsproduktion als auch im Bitumenemulsionshandel gehalten hätten. Bei bituminösen Fahrbahnübergängen hätten die Unternehmen Colas und Bitunova nahezu 3/4 des Marktes eingenommen. Marktbeherrschungsvermutungen standen daher im Raum. Die Reduktion von sechs auf fünf Bitumenemulsionsanbietern versprach ebenso keine positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb. Vertikale Verknüpfungen konnten ferner nicht ausgeschlossen werden.

Die BWB als auch der Bundeskartellamt stellten daher Prüfungsanträge an das Kartellgericht. Die Anmelder zogen daraufhin ihre Anmeldung zurück.

Das Kartellgericht stellte das Verfahren ein.

MPREIS WAREN Vertriebs GmbH / WEDL Handels GmbH

Bei der BWB wurde im Dezember 2010 das Vorhaben der MPREIS Warenvertriebs GmbH, Völs, („M-Preis“), insgesamt 9 Einzelhandelsgeschäfte von der WEDL Handels-GmbH, Völs, („Wedl“) zu übernehmen, als Zusammenschluss angemeldet. M-Preis ist ein Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen mit 158 Filialen, vor allem in Tirol, aber auch Salzburg und Kärnten. Wedl betreibt Cash&Carry Märkte, Gastronomiezustellung, eine Rösterei, Cafeterias und beliefert Einzelhandelsketten im Bereich Nah&Frisch sowie auch Tankstellen.

Die BWB stellte am 7.1.2011 einen Prüfungsantrag: Die Bedenken betrafen nicht die österreichweite oder Bezirksweite Ebene, sondern die lokale Ebene: In Serfaus, Fiss, Ladis und Ried im Oberinntal in Tirol befinden sich nur M-Preis Filialen oder zu übernehmende Wedl Kaufhäuser. Von Serfaus zum nächstgelegenen unabhängigen Wettbewerber in Prutz beträgt die Distanz 13 Kilometer und über 550 Höhenmeter. Dies entspricht - nach Auskunft einer Gemeinde - einer Fahrzeit von über 20 Minuten. Die Gemeinde Serfaus betonte in einer Antwort auf ein Auskunftsverlangen die alleinige Marktstellung von M-Preis nach dem Zusammenschluss.

Aufgrund der Rückmeldung von M-Preis wurden weitere Ermittlungen geführt. Es stellte sich heraus, dass die Fahrzeit von Serfaus nach Prutz nur 15-20 Minuten beträgt. Weiters konnte hinsichtlich des zu übernehmenden Geschäfts in Serfaus kein Interesse von Wettbewerbern festgestellt werden: Der Standort sei zu klein, der Umsatz zu niedrig, ein Betrieb über das ganze Jahr nicht möglich.

In rechtlicher Hinsicht sind Lebensmittelgeschäfte, die innerhalb von 20 Minuten erreichbar sind, in den relevanten Markt mit einzubeziehen. Prutz ist innerhalb von 20 Minuten erreichbar, die Lebensmittelgeschäfte von Hofer und Spar sind damit Teil des relevanten Markts. Weiters bestand am Wedl-Kaufhaus in Serfaus kein Interesse, der nächste Wettbewerber in der gleichen Ortschaft wäre von niemand anderem übernommen worden.



Das Verfahren wurde nach Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen.

TIROL MILCH Reg Gen/ BERGLANDMILCH eGen

Anfang Dezember 2010 wurde die Einbringung der Tirol Milch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Innsbruck, mit dem Sitz in Innsbruck, in die Berglandmilch eGen mit dem Sitz in Wels, gegen Gewährung von Geschäftsanteilen als Zusammenschluss angemeldet. Das Vorhaben betrifft die Produktion und Handel mit Molkereiprodukten.

Mehrere Lebensmitteleinzelhandelsketten äußerten Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung des Wettbewerbs bei Molkereiprodukten. Insbesondere die Produktkategorien Butter und Käse wurden genannt. BWB und Bundeskartellanwalt beantragten in weiterer Folge die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht.

Das Verfahren wurde nach Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen.



VERBOTENE DURCHFÜHRUNG

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht verhängte mit Beschluss, 25 Kt 1/10 vom 7.4.2010 gem § 29 Z 1 lit a KartG 2005 auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde vom 14.1.2010 gegen ein Unternehmen, das zu einem international tätigen Konzern gehört, der im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Baustoffen und Baumaterialien tätig ist, eine Geldbuße in Höhe von EUR 5.000,- wegen Zu widerhandlung gegen das Durchführungsverbot nach § 17 KartG 2005.

Das KG wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass bei der Bemessung der Geldbuße insbesondere auf die Schwere und die Dauer der Rechtsverletzung, auf die durch die Rechtsverletzung erzielte Bereicherung, auf den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen sei.

In analoger Anwendung von § 191 Abs 1 StPO seivon der Verhängung einer Geldbuße aber abzusehen, wenn in Abwägung der Schuld, der Folgen der Tat und des Verhaltens des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Schadengutmachung sowie weiterer Umstände, die auf die Strafbemessung Einfluss hätten, der Störwert der Tat als gering anzusehen ist und eine Bestrafung weder aus spezial- noch generalpräventiven Gründen

erforderlich ist. Eine solche Geringfügigkeit der Tat sei nicht nur von der Strafverfolgungsbehörde, sondern auch gerichtlich wahrzunehmen. Im vorliegenden Fall konnte nach Ansicht des KG aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht völlig von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden, weil sich der Verstoß gegen das Durchführungsverbot immerhin über elf Monate erstreckt hätte.

Aus generalpräventiven Gründen müsse auch verhindert werden, dass Zusammenschlüsse erst nach ihrer Durchführung, hier mit nahezu einem Jahr Verspätung, angemeldet werden. Der Antragsgegner kommt aber zugute, dass ihr Verschulden gering sei, da die Anmeldepflicht für sie weniger leicht als bei einem reinen Inlandssachverhalt - alle beteiligten Unternehmen haben ihren Sitz in Deutschland - erkennbar gewesen sein mag.

Des Weiteren resultierten aus der Verspätung keine negativen Folgen, eine Bereicherung habe nicht stattgefunden, der Zusammenschluss sei unbedenklich gewesen und das betroffene Unternehmen hätte selbst an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt. Aus den genannten Gründen hätte mit dem obengenannten Betrag das Auslangen gefunden werden können.

Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

Druckchemikalien (Vertrieb/Großhandel)

Installateure

Zuckerkartell

Speditionskartelle

DRUCKCHEMIKALIEN (VERTRIEB/GROSSHANDEL)

Im Frühjahr 2009 hat die BWB gegen die Unternehmensgruppen, Donau Chemie AG und Donauchem GmbH, beide Wien, DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co. KG, Großebersdorf, Brenntag Austria Holding GmbH und Brenntag CEE GmbH, sowie Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Deutschland und Ashland Südchemie Hantos Ges.m.b.H., Wien, wegen jahrelanger Kartellabsprachen im Druckchemikaliengroßhandel Geldbußenanträge beim Kartellgericht gestellt.

Bei Druckchemikalien handelt es sich um Spezialchemikalien, die regelmäßig von Druckereien (insbesondere im Bereich des Offsetdrucks) angewendet werden und die – im Gegensatz zu Industriechemikalien, die in verschiedensten Branchen und Märkten zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden können – enge technische Anforderungen für den Betrieb, die Reinigung und Pflege von Druckwalzen, Drucktüchern und Druckmaschinen erfüllen müssen.

Die kartellrechtswidrigen Absprachen betrafen vor allem Kunden und Preise. Im Einzelnen beschränkten die beteiligten Unternehmen Wettbewerb durch, indem sie ihre angestammten Kunden durch das Legen von überhöhten Schutzbz. Deckangeboten wechselseitig schützten, die Verkaufspreise für Druckchemikalien festsetzten und wirtschaftlich sensible Marktinformationen austauschten.

Die Absprachen dauerten von Mitte der 90er

Jahre bis Ende 2007 und traten in Form eines durchgehenden Musters von regelmäßigen, gemeinsamen Treffen und Kontakten in Erscheinung.

Die den Anträgen vorausgegangenen umfangreichen Ermittlungen kamen aufgrund von zwei Kronzeugen, die Donau Chemie Gruppe und die DC Druck-Chemie, in Gang, die sich an die BWB gewendet und die Kartellabsprachen zugegeben hatten. Jedoch wurde in diesem Fall erstmals auch gegen den ersten Kronzeugen, die Donau Chemie Gruppe, eine Geldbuße beantragt, da dieser, wie sich im Ermittlungsverfahren herausstellte, es in vorwerfbarer Weise verabsäumte, der BWB alle relevanten Informationen über den Kartellverstoß mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Bußgelderlasses ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ein wesentlicher Bestandteil des Handels zwischen der BWB und dem ersuchenden Unternehmen. Das ersuchende Unternehmen ist daher während des Ermittlungsverfahrens nicht nur aufgefordert, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig mit der BWB zu kooperieren, sondern hat mit ihr auch wahrheitsgemäß zusammenzuarbeiten.

Unter diesem Gesichtspunkt wird von dem Geschäftsführer eines Kronzeugenunternehmens verlangt, dass er gegenüber der BWB sämtliche Kartellhandlungen offen legt, an welchen er sich beteiligt hat, und der BWB damit wahrheitsgemäß den vollen Umfang seiner tatsächlichen Beteiligung an der Kartellaktivität zur Kenntnis bringt.

Im April 2010 stellte das Kartellgericht den von der BWB erhobenen Kartellverstoß fest und verhängte folgende Geldbußen:

- Donau Chemie AG und Donauchem GmbH, beide Wien, EUR 675.000,
- DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co. KG, Großebersdorf, EUR 397.000,
- Brenntag Austria Holding GmbH und Brenntag CEE GmbH, Wien, EUR 381.000,
- Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH, Deutschland, und Ashland Südchemie Hantos Ges.m.b.H., Wien, EUR 66.000.

Diese Entscheidung wurde im Oktober 2010 vom Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht bestätigt.



INSTALLATEURE

2007 hatte Wiener Wohnen einen 3-jährigen Rahmenvertrag für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsarbeiten (mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) in Form eines Preisauf-/abschlagverfahrens anhand eines Leistungsverzeichnisses mit vom Auftraggeber kalkulierten Einheitspreisen ausgeschrieben. Das geschätzte Auftragsvolumen (für 3 Jahre) betrug knapp EUR 200 Mio.

Der Gesamtauftrag war geographisch aufgeteilt auf einzelne Lose nach Kundendienstzentren und Gebietseinheiten entsprechend der Organisation von Wiener Wohnen.

Der BWB wurden Beweismittel zur Kenntnis gebracht, wonach

- in mehreren Zusammenkünften beginnend mit einer Informationsveranstaltung mit ca 50-60 teilnehmenden Unternehmen sich zahlreiche Unternehmen – in erster Linie die bisherigen Auftragnehmer von Wiener Wohnen – verabredet hätten, das gesamte Auftragsvolumen unter noch zu bildenden „Gebiets-ARGEn“ aufzuteilen und die Preisabschläge untereinander abzustimmen, und
- nachdrücklich versucht worden wäre, Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligt und eigene, nicht abgesprochene Angebote gelegt hätten, zur Teilnahme an der Absprache zu bringen.

Tatsächlich hatte sich im Vergabeverfahren je eine Arbeitsgemeinschaft pro Kundendienstzentrum gebildet. Vielfach handelte es dabei um das einzige gültige Angebot in der jeweiligen Gebietseinheit.

Die BWB beantragte 2009 - nach Durchführung umfangreicher Erhebungen - wegen des Verdachts von Gebietsaufteilungsvereinbarungen sowie Preisabsprachen beim KG die Verhängung einer angemessenen Geldbuße über die beteiligten Unternehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.



ZUCKERKARTELL



Die BWB hat nach umfangreichen Ermittlungen im Herbst 2010 ein Gebetskartell über den Zuckerabsatz aufgedeckt. Die Absprachen dauerten von Anfang 2004 bis Ende 2008 und betrafen alle Produkte im Zuckerbereich (Industrie- und Haushaltszucker) in ganz Österreich. An dem Kartell waren zwei große internationale Zuckerkonzerne bzw. die österreichische Tochter eines dieser Konzerne beteiligt.

Gegen einen Konzern wurde beim Kartellgericht ein Geldbußenantrag gestellt. Die Höhe der Geldbuße wird von der BWB am Ende des kartellgerichtlichen Verfahrens ziffernmäßig bestimmt werden. Die Ermittlungen der BWB kamen durch einen Kronzeugen ins Rollen. Gegen das Kronzeugenunternehmen wurde keine Geldbuße beantragt, weil es mit der BWB lückenlos zusammen gearbeitet hat und damit wesentlich zur Aufdeckung der Absprachen beigetragen hat.

Die Absprachen waren vom Grundsatz der Anerkennung von Kernabsatzgebieten getragen. Da man teilte sich angestammte Gebiete (in diesem Fall Österreich) zu, in die der jeweils andere entweder nicht liefern oder nicht mit preisoffensiven Angeboten stören sollte. In halbjährlichen Treffen (u.a. in London und Paris) wurde dieses Gebetskartell aufrecht erhalten bzw. wurden vereinzelte „Störungen“ beim jeweils anderen Kartellanten abgemahnt. Auf diese Weise schottete man den österreichischen Markt vor Wettbewerb ab.

Das jährliche österreichische Abnahmenvolumen an Zucker (Industrie- und Haushaltszucker) beträgt zwischen 300.000 und 350.000 t. Jeder Österreicher konsumiert jährlich 50 kg Zucker. In der EU werden 16 Millionen Tonnen jährlich produziert. Industriezucker wird lose (als Siloware flüssig oder als Kristallzucker) oder in großen Packungen (als Sackware) in Mengen ab 5 kg verkauft. Haushaltszucker wird in Packungen bis zu 5 kg an Haushalte oder an die Gastronomie verkauft.

SPEDITIONSKARTELLE

Die BWB hat Ende Februar 2010 nach umfangreichen Ermittlungen beim Kartellgericht Anträge gegen mehr als 40 Speditionsunternehmen eingereicht. Wesentlich war ein Kronzeuge, der der BWB wichtige Hinweise gab. Die BWB hat beim Kartellgericht Bußgelder – zunächst in unbestimmter Höhe – beantragt. Die genaue Höhe wird am Ende des Verfahrens bestimmt. Gegen den Kronzeugen, der mit der BWB kooperiert hatte, wurde kein Bußgeld beantragt.

Die mutmaßlichen Absprachen – sie verstößen nach Auffassung der BWB gegen das Europäische Kartellverbot – betreffen den speditionellen Transport von Stückgut (Sammelladungsverkehr) in den Jahren 1994 bis 2007. An den jahrelangen österreichweiten Absprachen nahmen über 40 Speditionsunternehmen teil, die dafür sogar ein eigenes Gremium – die sogenannte „Speditions-Sammelladungs-Konferenz“ – gegründet hatten. Diese ist im Zentralverband für Spedition & Logistik angesiedelt. Die Absprachen betrafen den Sammelladungsverkehr für Stückgut.

Auf Basis einer Rahmenübereinkunft regulierten die über 40 SSK-Mitglieder den gesamten Preisbildungsprozess für nationalen Sammelladungsverkehr. Auch wurde abgesprochen, wer welche Kunden erhält (1. Vorwurf).

Weiters kooperierte die SSK seit 1999 im österreichischen Schienenspediteurbereich. In fortlaufenden, organisierten Zusammenkünften wurden marktsensible Informationen ausgetauscht sowie Tarife und das Vorgehen bei der Verrechnung der LKW-Maut abgestimmt (2. Vorwurf).

Zur SSK-Rahmenübereinkunft (1. Vorwurf) ist im Detail festzuhalten, dass es eine Genehmigung dieses Kartelles nie gegeben hat. Bereits 1994, also vor EU-Beitritt, hat die SSK die Genehmigung „wegen volkswirtschaftlicher Rechtfertigung“ der Rahmenübereinkunft (Preisabsprachen und Kundenaufteilung) beim Kartellgericht versucht. In diesem Verfahren hat der Paritätische Kartellausschuss in seinem Gutachten die SSK-Rahmenübereinkunft als äußerst bedenklich eingestuft.

Daraufhin hat die SSK ihren Antrag zurückgezogen, weil eine Ablehnung der Genehmigung durch das Kartellgericht drohte. Mangels kartellgerichtlicher Genehmigung hat die SSK dann 1995, also nach dem Beitritt zur EU, die Rahmenübereinkunft beim Kartellgericht als Bagatellkartell angemeldet. Das Europäische Kartellverbot kennt jedoch im Gegensatz zum österreichischen Kartellrecht für Hardcore-Kartelle (wie z.B. Preisregulierungen und Kundenabsprachen) keine (Bagatell) Ausnahmen. Gemäß fundamentalen Grundsätzen des EG-Rechts hat das Europäische Kartellverbot stets Vorrang gegenüber nationalem Kartellrecht.

Dieser Vorrang des Gemeinschaftsrechts gilt insbesondere auch für einzelstaatliche Kartellausnahmen („Bagatellkartelle“). Jedes Unternehmen hat selbst dafür Sorge zu tragen, sein Verhalten EG-rechtskonform zu gestalten.

Gegenstand dieses zweiten mutmaßlichen Kartells (seit 1999) waren Preiskoordinierungen zwischen einem Schienenspediteur, der nicht Mitglied der SSK war, und der SSK.

Diese Preisabstimmungen wurden ebenfalls in regelmäßigen und intensiven Zusammenkünften getroffen. Diese waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand eines kartellgerichtlichen Verfahrens.



Marktmissbräuche

Flüssiggas

Radiusklausel

FLÜSSIGGAS

Die BWB hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die BWB wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen gegen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein.

Die Ermittlungen der BWB ergaben, dass die führenden Flüssiggasanbieter in der Marktwachstumsphase (bis 1996) eine Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktstabilisationsphase (seit 1997) den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. 3/4 des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.



Diese Kopplungsvereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kauktion oder Miete) mit einer exklusiven Belieferungsklausel (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde. Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), die sich für einen durchschnittlichen Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren. Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten

des bereitgestellten Flüssiggastanks für die führenden Flüssiggasanbieter - allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen - spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kauitions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieter die Befüllung untersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasanbieter die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichsweise hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenem Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter - die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert - grundsätzlich benachteiligt. Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer (max. 4 Jahre) und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks (min. 35 Jahre) basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Alleinbezugsbindungen können insbesondere

dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren. Die Ermittlungen der BWB haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die BWB kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie – unter Berücksichtigung der Überwinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden – eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

RADIUSKLAUSEL

Derzeit ist ein Verfahren zu der Problematik der Radiusklauseln von Einkaufsagglomerationen - dh einer Ansammlung von Verkaufslokalen in Einkaufszentren, Factory Outlet Centers (od Designer Outlet Centers), Einkaufsstraßen und anderen Gewerbezonen bzw -parks - beim KG anhängig, ein weiteres Verfahren wurde ruhend gestellt.

In beiden Verfahren handelt es sich auch um den Verdacht des Missbrauchs von Marktmacht gemäß Art 102 AEUV (ex Art 82 EG) bzw § 5 KartG 2005, betreffend das Verhalten der Antragsgegnerinnen. Die Antragsgegnerinnen als Betreiberinnen von Einkaufsagglomerationen haben mit Bestandnehmern Bestandverträge abgeschlossen, die eine Radiusklausel vorsehen. Die Radiusklauseln untersagen den Bestandnehmern in einem bestimmten Umkreis weitere Filialen zu eröffnen. In beiden Verfahren liegt der Fokus auf der Frage der Zulässigkeit dieser Radiusklauseln.

Im Verfahren 16 Ok 14/08 hat der OGH als KOG beschlossen, dass der SSNIP-Test als Methode für die notwendige Marktabgrenzung anzuwenden sei. Der vorhergehende Beschluss des OLG als KG auf Grundlage des methodisch falschen Gutachtens wurde aufgehoben und an das Erstgericht (OLG als KG) zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung zurückverwiesen. Der Gutachter wurde erneut zur Ergänzung des Gutachtens beauftragt. Das Verfahren wurde auf Wunsch des Kartellgerichts ruhend gestellt.

Im Verfahren 25 Kt 35,36/08 hat das KG sich bei der Beauftragung des Gutachters für einen ökonomischen Spezialisten entschieden, der mittels der SSNIP-Test Methode die Marktabgrenzung insbesondere zwischen der Bestandgabe von Bestandflächen in Einkaufszentren, Einkaufsstraßen und in Factory Outlet Centers vorzunehmen hatte. Die Entscheidung des KG wurde erneut auf eine mangelhafte Datenerhebung und fehlerhafte Anwendung des SSNIP-Test Methode des Gutachtens gestützt. Der Gutachter wendete fälschlicherweise den SSNIP-Test mit der Zielsetzung wie bei der Fusionskontrolle an. Die BWB erhab gegen die Entscheidung des KG vor dem OGH als KOG Rechtsmittel. Eine Entscheidung des KOG bleibt abzuwarten.

Inhaltlich ist festzuhalten, dass der Unterschied zwischen der Betrachtung der marginalen

Abnehmer im Fall des SSNIP-Tests und des Durchschnittsabnehmers im Falle des Bedarfsmarktkonzeptes sowie die Unterscheidung der beiden Ansätze auf einen Sachverhalt der Fusionskontrolle oder auf einen Sachverhalt der Missbrauchs- oder Kartellkontrolle praktische Konsequenzen hat, denn die beiden Ansätze werden oft zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Unsicherheit bei der Anwendung des SSNIP-Tests besteht in den anhängigen Kartellverfahren im Hinblick darauf, ob die SSNIP-Test Methode eine Marktrealität nachzeichnen kann, die nicht auf hypothetischen Annahmen, sondern auf tatsächlichen monopolistischen Marktgegebenheiten beruht. Zeichnet die Marktabgrenzung bei Fusionsfällen die Verstärkung oder Begründung einer Marktbeherrschung ex ante hypothetisch nach, sind bei Missbrauchsfällen die tatsächlichen Marktgegebenheiten bei der Marktabgrenzung bei Vorliegen von Marktmacht bei der vorzunehmenden Marktabgrenzung ex post zu berücksichtigen. Liegt Marktmacht eines Unternehmens in markbeherrschender Weise tatsächlich (nicht hypothetisch) vor, könnte es sein, dass der geltenden Preis möglicherweise schon erheblich heraufgesetzt wurde und die höchstmöglichen Preise bereits verlangt werden.

In diesem Fall würden Abnehmer bei der geringsten Preiserhebung gänzlich aufhören, das Produkt und/oder die Dienstleistung zu kaufen, obwohl eine Preiserhöhung unter funktionierendem Wettbewerb bei einem viel geringeren Preis anzusetzen wäre. Der aktuelle Preis kann daher bei Missbrauchsfällen als Ausgangspunkt problematisch sein und zu verfälschten Ergebnissen führen, wie zB zu einer zu weiten Marktabgrenzung führen, welche in weiterer Folge die Marktstellung des Monopolisten falsch darstellen würde. Berücksichtigt man nicht, dass es sich bei den aktuellen Preisen um Monopolpreise handelt, tappt man - wie auch der US Supreme Court im Fall DuPont - in die sog. cellophane trap. Der Markt wurde in diesem Fall fehlerhaft zu weit abgegrenzt.

Die Radiusklausel könnte in beiden anhängigen Kartellverfahren bereits zu einer Monopolstellung der AG geführt haben und die Bestandzinse bereits eine Höhe erreicht haben, die jenseits von einem Bestandzins liegen, welcher ohne die vertraglichen Bindung der Bestandnehmer sich über die Jahre bei funktionierendem Wettbewerb

entwickelt hätten können. Eine Berücksichtigung der Auswirkung der Radiusklausel als Teil des monopolistischen Verhaltens wäre in beiden Verfahren notwendig, um nicht etwa in die „Radiusklausel-Falle“ zu tappen.

In Österreich war bisher hinsichtlich der Methode zur Marktabgrenzung keine einheitliche Praxis bei Kartellverfahren bzw. Gutachten üblich. Der OGH hat jedoch klar entschieden, dass eine Marktabgrenzung in dem Verfahren 16 Ok 14/08 nach der SSNIP-Methode zu erfolgen hat. In dem parallel zur gleichen Problematik anhängigen Verfahren 25 Kt 35, 36/08 hat das OLG als KG sich vorweg an der Rechtsprechung des OGH orientiert und den Auftrag an den Gutachter nach der SSNIP-Methode gestellt. Ob sich daraus eine einheitliche Praxis oder eine bevorzugte Methode abzeichnet, kann man nicht vorhersehen.



Verfahrensfragen

Anordnung einer Hausdurchsuchung

ANORDNUNG EINER HAUSDURCHSUCHUNG

Die BWB beantragte die Anordnung einer Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten einer Rechtsanwaltskanzlei (Antragsgegnerin) auf Grund eines Ersuchens des deutschen Bundeskartellamts im Zusammenhang mit der Durchführung vermuteter wettbewerbswidriger horizontaler Absprachen iSd Art 101 Abs 1 AEUV (ex Art 81 Abs 1 EG) betreffend den Markt für Feuerwehrfahrzeuge bzw Aufbauten für Feuerwehrfahrzeuge.

Das deutsche Bundeskartellamt hatte nunmehr auch gegen die Antragsgegnerin ein Verfahren eingeleitet, weil die Aussagen und Urkundenvorlagen eines Schweizer Wirtschaftstreuhänders als Kronzeugen den begründeten Verdacht nahelegten, dass auch die Antragsgegnerin im Sinne der Judikatur zu „AC-Treuhand AG“ Beiträge zu dem vermuteten rechtswidrigen Kartell durch Entgegennahme und Bezahlung der Honorarnoten erbracht und bewirkt habe, dass die Verbindungen der unmittelbar beteiligten Unternehmen zur kartellbuchhaltenden Stelle in der Schweiz vertuscht, direkte Zahlungsströme in die Schweiz vermieden und die Rechnungen nicht in den Unternehmen selbst aufbewahrt wurden.

Das Kartellgericht wies mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag auf Hausdurchsuchung im einseitigen Verfahren aus einer Reihe von Gründen ab, ua sei das Vorbringen der BWB unrichtig und teilweise unschlüssig; der Antragsgegnerin würden keine konkreten Vorwürfe gemacht, es könne nicht als bescheinigt angenommen werden, dass die Antragsgegnerin durch die abgewickelten Zahlungen billigend in Kauf genommen habe, eine kartellrechtswidrige Tat zu fördern, durch die vorgelegten Schriftstücke habe sich ein begründeter Verdacht gegen die Antragsgegnerin nicht erhärtet.

Der dagegen von der BWB eingebrachte Rekurs war erfolgreich: das Kartellobergericht erließ antragsgemäß den Hausdurchsuchungsbefehl.

Der OGH setzte sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den Voraussetzungen für die Anordnung einer Hausdurchsuchung auseinander. Nach KOG ist ein Verdacht dann begründet (§ 12 Abs 1 WettbG), wenn er sich begründen, also rational nachvollziehbar dartun lässt. Dafür müssen Tatsachen vorliegen, aus denen vertretbar und nachvollziehbar geschlossen werden kann, dass eine Zu widerhandlung gegen die im Gesetz

genannten Wettbewerbsbestimmungen vorliegt; der Verdacht einer Zu widerhandlung gegen die im Gesetz genannten wettbewerbsrechtlichen Vorschriften muss sich grundsätzlich nicht gegen die Person richten, in deren Räumlichkeiten die Hausdurchsuchung anzuordnen ist. Insoweit kann es daher nicht auf die subjektive Tatseite dieser Person ankommen.

Davon zu unterscheiden ist, dass der begründete Verdacht eines bestimmten Wettbewerbsverstoßes eines oder mehrerer Unternehmen vorhanden sein muss. Der Verstoß gegen das Kartellverbot setzt seinerseits eine Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen voraus, worunter jede Form der Koordinierung des Verhaltens zwischen Unternehmen zu verstehen ist, die nicht bis zum Abschluss eines Vertrags im eigentlichen Sinn gediehen ist, aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt. Dafür ist ein subjektives Element und nicht nur ein rein objektives Tatgeschehen notwendig. Insoweit müssen die subjektiven Voraussetzungen auch bei der Willensäußerung des Mittäters/Gehilfen erfüllt sein.

Nach dem Urteil des Gerichts vom 8.7.2008 - AC-Treuhand/Kommission, T 99/04, können grundsätzlich auch Mittätern und/oder Gehilfen einer Gesamtzu widerhandlung gegen Art 81 Abs 1 EG die Zu widerhandlungen der jeweils anderen beteiligten Unternehmen zugerechnet werden, wenn die entsprechenden objektiven und subjektiven Zurechenbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Im vorliegenden Fall wurde der Tatverdacht nicht auf organisatorische Hilfestellung und Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit der eigentlichen Kartellabsprache gestützt, sondern darauf, dass ein Beitrag zur Stabilisierung des Kartells geleistet worden sei, indem die Zahlungsströme und Verbindungen zwischen dem oder den kartellbeteiligten Unternehmen und der kartellbuchhaltenden Stelle vertuscht worden seien. Dieser Verdacht stützte sich auf die Honorarnoten, die weder einen Hinweis auf den vertretenen Mandanten noch darauf enthalten, dass die Antragsgegnerin die Leistungen beauftragt und in Anspruch genommen hätte. Dennoch waren die dafür verrechneten rund 2.000 bis 4.000 CHF offenbar anstandslos und ohne Rückfrage beim Rechnungsleger bezahlt worden. Bei dieser Sachlage musste vernünftigerweise vorausgesetzt werden, dass die Antragsgegnerin diese Honorarnoten zuordnen bzw

weiterverrechnen konnte und daher über Informationen bzw Aufträge in diese Richtung verfügte. Damit bestand aber ein begründeter, rational nachvollziehbarer Verdacht, dass die Antragsgegnerin von den kartellrechtswidrigen Vorgängen zumindest in Grundzügen informiert war und daher auch ihren Beitrag erkennen konnte und billigte.

Festzuhalten ist, dass zwischen erstem Antrag der BWB auf Verhängung eines Hausdurchsuchungsbefehls vom 17.12.2009 und Ausstellung des Befehls durch das KOG am 19.4.2010 mehr als 4 Monate vergangen sind.

Das deutsche Bundeskartellamt hat am 10.2.2011 Bußgelder in einer Höhe von EUR 20,5 Mio gegen drei Feuerwehrausrüster verhängt. Gegen einen vierten Hersteller wird das Verfahren noch fortgeführt. Zu den abgestraften Unternehmen gehört auch der oberösterreichische Konzern Rosenbauer.

Die Unternehmen haben mindestens seit 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den deutschen Markt für Feuerwehrfahrzeuge aufgeteilt.

Von Mai 2009 bis Juli 2010 wurden vier Durchsuchungsaktionen durchgeführt, zwei davon in Österreich. *Die BWB unterstützte dabei das Bundeskartellamt.*



Anhang

Statisik

Budget & Personal

Weiterbildung

Einnahmen

Aktenanfall

Fusionen

Fusionsstatistik 2010

Geschäftseinteilung

Abkürzungsverzeichnis

BUDGET & PERSONAL

Die Entwicklung der für die BWB zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt:

Erfolg	2007: EUR 1,953 Mio
Erfolg	2008: EUR 2,287 Mio
Erfolg	2009: EUR 2,401 Mio
Voranschlag	2010: EUR 2,391 Mio

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
		A1/v1	A2/v2	A3/v3	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2007 bis 2010	24	2	3	4	33

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter.

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksichtigt

WEITERBILDUNG

Neben Maßnahmen zur Fortbildung einzelner Mitarbeiter fanden zur Weiterbildung aller Mitarbeiter der BWB folgende Seminare statt:

1. Univ. Prof. Georg Kodek: **Die Tat- und Rechtsfrage in der Zivilprozessrechtslehre unter Berücksichtigung von Fragen zum Sachverständigenbeweis**
2. Univ. Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf: **Die Durchsuchung der Wohnung und anderer vom Hausrecht geschützter Orte nach der StPO**
3. Univ. Prof. Bernd Christian Funk: **Verfassungsrechtliche Aspekte der Hausdurchsuchung durch die BWB**
4. Univ. Prof. Dr. Walter Buchegger: **Der Streitgegenstand im Zivilprozess**
5. LKA Wien - **Führung von Ermittlungen**

EINNAHMEN

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der BWB zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca EUR 317.000,- gegenüber.

Gleichfalls ohne der BWB zu Gute zu kommen, gingen auf einen Antrag der Behörde zurück einerseits die vom Kartellgericht verhängte und nunmehr auch vom Kartellobergericht bestätigte Geldbuße von EUR 1,5 Mio im Fall der Druckchemikalien.

AKTENANFALL

Aktenanfall vom 01.01.2010 - 31.12.2010	1. Qu	2. Qu	3. Qu	4. Qu	Summe
FÄLLE NATIONAL					
Zusammenschlussanmeldungen	38	65	52	83	238
Sonstige Zusammenschlussakte	3	7	4	8	22
Kartellfälle KartG	6	4	7	7	24
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	1	3	3	3	10
UWG/VerbrSchutz/Verbraucherbehördenkooperation	12	11	16	10	49
Fälle diverses	13	17	8	10	48
SUMME Fälle national	73	107	90	121	391
FÄLLE EUROPA					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	18	7	6	8	39
Fusionsfälle (EU)	66	69	71	73	279
SUMME Fälle Europa	84	76	77	81	318
SUMME FÄLLE GESAMT	157	183	167	202	709
SONSTIGES					
Administratives	11	12	12	5	40
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	21	10	13	11	55
Logistik	11	15	9	22	57
EuG Verfahren	2	4	6	2	14
Wettbewerbskommission	9	15	8	11	43
Eur. Comp. Network	18	13	17	10	58
Diverses (Angel.des GD, allgem.wirtsch. Angel., u.a.)	40	13	36	27	116
SUMME Sonstiges	112	85	101	88	383
SUMME AKTENANFALL GESAMT	269	268	268	290	1.092

FUSIONEN

	2009	2010
ANMELDUNGEN INSGESAMT	213	238
PHASE I		
Fristablauf	145	182
Prüfungsverzicht	57	41
Zurückziehung d. Anmeldung	3	5
Fallabschluss in Phase I	205	228
<i>das sind in % der Anmeldungen</i>	<i>96,2%</i>	<i>95,8%</i>
PHASE II		
Zurückziehung der Anmeldung	1	2
Prüfungsantragsrückziehung	5	4
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	6	6
Untersagung durch KG	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1
Sonstige KG-Entscheidung	0	1
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	1	2
Phase II offen	1	1
Summe Phase II Fälle	8	9
<i>das sind in % der Anmeldungen</i>	<i>3,8%</i>	<i>3,8%</i>
an die EK verwiesen	0	1
Prüfungsanträge BWB	7	7
Prüfungsanträge BKartAnw	2	7

Stand: 9. März 2011

Im Jahre 2010 wurden 238 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätze von insgesamt mehr als EUR 7,14 Mia (das entspräche über 98 Mia Schilling) zu prüfen. Gegenüber 2009 ist die Anzahl der angemeldeten Zusammenschlüsse wieder etwas gestiegen, ohne allerdings die Zahl von 275 (2008) zu erreichen.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2010 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse - wie in den vergangenen Jahren - zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 238 Fälle, nämlich fast 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden - in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen - üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur weniger als 4% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag. In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil - zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hatte.

Fusionsstatistik 2010

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II						
			Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.		Untersagung		offen	
			Prüfungsantrag	Rückziehung	JA	NEIN							
Stand 29.03.2011			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	ohne	mit Aufl.
1104	JÄN	Macquarie Group / Sal. Oppenheim	1										
1105		Westdeutsch. Allg. Zeitungsv. / Burda	1										
1106		Advanced / Globalfoundries In.	1										
1107		Chem.Freight / Logwin		1									
1108		STRABAG / Ing. Siegl Inst.	1										
1109		Mitsui & Co / Mori Seiki	1										
1110		BBC / All3 Tower		1									
1111		Apollo Manag. / LyondellBasell	1										
1112		Rheinmetall / MAN / Rheinmetall	1										
1113		LT Logistik / Styria Logistik	1										
1114		Haselsteiner / de Krassny / Semper			1								
1115		DZR Immo. / DO & CO	1										
1116		IZD Holding / Matrix / IZD	1										
1117	FEB	LN-Möbelhandlsges. / Möbel Gameder.	1										
1118		Macquarie /Sal. Oppenheim	1										
1119		Desso / Enia Carpet	1										
1120		Procter & Gamble / Sara Lee	1										
1121		Mircal Bresil / Trekaroh					1	1	1				
1122		Saint-Gobain / New York / Root	1										
1123		Entsorgungslog. / Hasenöhrl / Pann.	1										
1124		The Carlyle Group / P&I Personal		1									
1125		FS Logistik / Logwin Easter Europe / Logwin Austria	1										
1126		3i Group / Mosaicon		1									
1127		ITT Corp. / Nova Analytics	1										
1128		Medtronic / Invatec / Fogazzi	1										
1129	MÄR	Buy-Out / Austria Email	1										
1130		Prinzhorn / W. Hamburger / Mondi	1										
1131		Bain Capitals / Advent Int. / Berkshire / SkillSoft	1										
1132		Mondi AG / Smurfit Kappa Lembacl / Smurfit Kappa / Smurfit Kappa Ibersac	1										
1133		JCL / Logwin / RMD Lagerterm. / Logwin Road & Rail	1										
1134		TIWAG / Kraftwerksguppe	1										
1135		PPR Societe / PUMA / Cobra	1										
1136		Triton / TFF III / Stabilus		1									
1137		Ardo Holding / Immel	1										
1138		Air Berlin / Niki Luftfahrt					1			1			
1139		Phillips Van Heusen / Tommy Hilfiger	1										
1140		Gazprombank / Centrex	1										
1141		Fiat Power / Fiat GM	1										
1142	APR	Compagnie Financiere Richemont / Net-A-Porter limited		1									
1143		BMG RM / Ch. L. Music / Ch. L. Ventures		1									
1144		Cinven Limited / Sebia SA	1										
1145		Dr.Oetker Nahrungsmittel KG / Dr.Oetker Dekor / Schwartauer Werke	1										
1146		Lenzing AG / Biocel Pakov a.s.		1									
1147		The Carlyle Group / Triumph Group	1										
1148		The Coca Cola Comp. / Fresh Trading Lim.	1										
1149		R.R.Donnely / Bowne	1										
1150		Duropack / Belisce	1										
1151		Madison Dearborn / BWAY Hold	1										
1152		Porr Energy / Integral Engineering / Satrebe	1										
1153		Dietmar Gunz / FTI Touristik GmbH	1										
1154		EQT Expansion / Cinterion Wireless	1										
1155		Axel Springer AG / Ringier AG	1										
1156		ALPINE Bau / Siemens	1										
1157		Diehl Stiftung / Dassel Cain		1									
1158		Weyland / BLUMENFELD					1	1		1			
1159		evn naturkraft / Wienstrom GmbH	1										
1160		Cont. Bakeries / Grabower / Wolf / Tomalla		1									
1161		UniCredit / BA Global / SIT Solutions / Inform	1										
1162		Tech Data / AKL Telecomm		1									
1163		STRABAG SE / Colas GmbH					1	1	1				
1164		Arrow Electronics / Converge	1										

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II						
			Einleitung		Ohne KG Entscheid.		KG Entscheid.		Untersagung		offen		
			Prüfungsantrag		Rückziehung		JA	NEIN					
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	ohne	mit Aufl.
Stand 29.03.2011			182	41	0	5	7	7	0	2	4	0	1
1165	MAI	TreibacherInd. / Austria Email	1										
1166		Rheinmetall / Verseidag Balistic Prot.	1										
1167		Danaher Corp. / Radiometer / Thoratec	1										
1168		SAP AG / TechniData AG	1										
1169		Vienna Insurance Group / Sozialbau	1										
1170		Apxa / Sophos	1										
1171		SCA Timber AB / AB Pesoon / Primaskog		1									
1172		P&V Holding / MedMedia / Maierhofer			1								
1173		BEGAS Energie / Burgenländische EW / Bio	1										
1174		Comcast / General Elec / NBC Universal	1										
1175		R. Klingel / Quelle AG		1									
1176		ThyssenKrupp / Techno-Stahl	1										
1177		Le Carbone / Astrium / Boostec	1										
1178		J.A.Frischeis / BLUMENFELD					1	1					1
1179		Medtronic / ATS Medical	1										
1180		bluo SICAV / Zielpunkt	1										
1181		Rheinmetall / Simrad	1										
1182		Newrest Group / Servirail Austria	1										
1183		GoldmanSachs / M-Foods Holding		1									
1184		Caird Limited Partnership / Llyody / Coller	1										
1185		Amaris Metals / Service Centres D / S.C.Aero	1										
1186	JUN	Signal Iduna / OVB Holding	1										
1187		kwdz Holding / Apotheke Boznerpl.	1										
1188		Andritz AG / KMPT AG	1										
1189		Grünewald / Agrotek						1					
1190		Icopal / Villas Holding	1										
1191		DB Mobility / Maspex-Schenker	1										
1192		Wacker Chemie / Holla Metall		1									
1193		PAI Europe / Cerba European	1										
1194		Thermo Fischer / Fermentas	1										
1195		mobilkom Austria / paybox austria	1										
1196		OBI Bau- Heimw. / imo Markt GesmbH		1									
1197		Rhenus AG / Mierka Donauhafen	1										
1198		COV Delaware / ev3 Endovascular		1									
1199		IMBEA IMMOEAST / Aviso Zeta / Aviso Delta	1										
1200		LFB / Humanplasma / KMS Plasma	1										
1201		Mayr-Melnhof / Marinetti SA		1									
1202		ITT Corp. / Godwin Pumps of America / Godwin Holding / Godwin Pumps Ltd	1										
1203		VERBUND / TIWAG	1										
1204		Int. Business / Sterling Comm.	1										
1205		convert / ECO Businessimmi.	1										
1206		Gruner+Jahr / 11 Freunde Verlag	1										
1207	JUL	Bglid. E-Wirtsch. / BEGAS / Biomasse	1										
1208		KIA VIII / KEP VI / Cronos Ltd / CF Leasing		1									
1209		General Motors A. / M.Braunstein Hold.	1										
1210		Otto GmbH / OVC Venture / Kitaro	1										
1211		Triton / TFF / MCS	1										
1212		Gilde Buy-Out / Gamma Holding		1									
1213		IMBEA IMMOEAST / IMMOFINANZ / CPB Enter	1										
1214		BMG Rights / Stage Three		1									
1215		Barclays / MPS Holding		1									
1216		RAI / MHH Dev. / BiG Entwick.	1										
1217		EVN AG / Hydro Power	1										
1218		EQT / Cosma Invest / MHD Medizin		1									
1219		Würth Solar / Solar Markt AG		1									
1220		YIT Germany / caverion GmbH	1										
1221		Red Bulletin / Bull Verlags GmbH	1										
1222		XLCEE / Lesnia Gruppe	1										
1223	AUG	Mahle GmbH / Behr GmbH	1										
1224		N&C Privatradio / IQ-plus Medien	1										
1225		GlencoreInt. / Pacorini	1										

Fusionsstatistik 2010

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II						
			Einleitung		Ohne KG Entscheid.			KG Entscheid.		Untersagung		offen	
			Prüfungsantrag	Rückziehung	JA	NEIN							
Stand 29.03.2011			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	ohne	mit Aufl.
1226		ProSiebenSat.1 Media / RTL interact.				1							
1227		Caramba Holding / Corra Großhandels	1										
1228		Quehenberger / Logwin	1										
1229		Dell / 3PAR Inc.		1									
1230		Wortmann Schuh / ara AG / Salamander	1										
1231		Johnson & Johnson / Micrus End.	1										
1232		Int.Business / Unica Corp.	1										
1233		Manuf.F. Pneu.Michelin / ATIRO / TyreDating	1										
1234		Sony Music / DEAG / Hertlein		1									
1235		MTH / Mac-Geiz / PaKo Non-Food / PaKo Logistik		1									
1236		Linz Service / Rauch Rec. / WARA Rauch	1										
1237		S-Group / TUI AG		1									
1238	SEPT	Hypo Equity / Sapientia / Niedermeyer	1										
1239		K-Mail / Otto GmbH / Provista		1									
1240		Hewlett / Fortify softw.		1									
1241		Alpha Holding / PET Rec. Team	1										
1242		Reynolds Group Holding / Pactiv Corp.	1										
1243		3M Company / Cognet	1										
1244		Prudential Investm. Mubadala Dev.	1										
1245		EOTV Fund / Böhnen Doyen	1										
1246		3M Company / Attenti Hold.	1										
1247		3M Company / Arizant Hold.	1										
1248		OEP Techn. / Smartrac	1										
1249		Gilde Buy-Out / CID Lines		1									
1250		Fresenius Medical / Gambo				1							
1251		Sp. Sit.Vent.Part. / Soriak / Kiriak / Solvadis	1										
1252		Hewlett / ArcSight	1										
1253		Nexus LLC / Tradeweb	1										
1254		Saferoad / Bongard & Lind		1									
1255		Honeywell Int.Inc. / Paul Hochköpper / Hochköpper Verwaltung	1										
1256		Island Lux / Huhtamäki Oyi	1										
1257		Humana Mich / Nordmilch AG	1										
1258		intel Corp. / Infineon Tech.	1										
1259	OKT	Blackstone / Polymer Group	1										
1260		Swiss Town / TownTown	1										
1261		Cregstar / Creganna Sol.	1										
1262		Holtzbrink / Dover Street	1										
1263		Medtronic / Osteotech	1										
1264		Macquarie Bank / Innovest Kap.	1										
1265		Die Alpenpumpe / BFM Betonförd. / Berger Beton GmbH	1										
1266		Austrian Wind Power / Enercon	1										
1267		Danaher / Keithley Instr.	1										
1268		RVR Rohstoff / Scholz Recycl.	1										
1269		STRABAG SE / Lafarge						1					
1270		MYSLA Vermögensverw. / Hansa Metall	1										
1271		Nordic Capital / Munters AB		1									
1272		Wienerberger / Steinzeug	1										
1273		bwin Inter. / PartyGaming	1										
1274		AB SKF / Lincoln Hold.	1										
1275		Styria Log. / MS Mediens. / redmail	1										
1276		Arrow / NU Horizons	1										
1277		NN / NN				1							
1278		IMI plc. / Valves Holding / Z&J Technologies	1										
1279		pfiizer Inc. / King Pharma.	1										
1280	NOV	Koninklijke / Pilips / Discus	1										
1281		OMV AG / Petrol Ofisi AS	1										
1282		Verkehrsbüro / Estrella / Palais Ev.	1										
1283		AGCO Int. / Sparex Holdings	1										
1284		Hitachi Med. / Aloka Co		1									
1285		Andritz AG / Ritz Pumpen.	1										
1286		Bank of Scotland / BMFGH Hold.	1										

Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Phase I				Phase II						
			Einleitung		Ohne KG Entscheid.		KG Entscheid.		Untersagung		offen		
			Prüfungsantrag		Rückziehung		JA	NEIN					
Fall	Monat	UNTERNEHMEN	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	ohne	mit Aufl.
Stand 29.03.2011			182	41	0	5	7	7	0	2	4	0	1
1287		Ampega Gerling / C-Quadrat Inv.	1										
1288		Rep. Irland / Allied Irish		1									
1289		GDF Suez / ProenergyContr. / Proenergy		1									
1290		Univar Inc. / Basic Cem. Sol.	1										
1291		Porsche Hold. / Auto Manfred Neurauter	1										
1292		Verlagsgruppe Random / DHV - Der Hörv.		1									
1293		Quattor Holding / Ovako Wire		1									
1294		FreseniusMedical / Gambio AB	1										
1295		The Carlyle Group / Buccaneer Holdings	1										
1296		CD & R Allied Hold. / Atkore Int.	1										
1297		LANXESS / Solutia	1										
1298		BVPENINTADIO / Hutchinson 3G		1									
1299		HK Food / Weser Feinkost	1										
1300		AGCO / Laverda	1										
1301		ENI Marketing / Shell / TBG Tanklager	1										
1302		Caterpillar / Caterpillar Inv. / MWM Holding											
1303		AUXO Bet. / EUROJOBS Person.	1										
1304		SPAR Österreich / Wedl Handelsges.	1										
1305		BA Realim. / Stadion Center Eink.	1										
1306		ASSA ABLOY / agta record AG	1										
1307		Nordic Capital / Britax Childcare	1										
1308		RWA / AFS	1										
1309	DEZ	EQTInfra / Topiceja / Piek / Jaak	1										
1310		NH Hotels / ARTOS	1										
1311		Mechel Serv. / COGNOR Stahlhandel	1										
1312		Arrow Electr. / Richardson Elec.	1										
1313		Faurecia Auto. / Angell-Demmel	1										
1314		Berglandmitch / TirolMilch					1	1				1	
1315		Astrium Services / ND SatCom	1										
1316		Schenck Proc. / Clyde Proc.	1										
1317		ABB / Baldor Electric Company	1										
1318		MPREIS Waren. / WEDL Handels.					1			1			
1319		Rank / UCI Acqui. / UCI Intern.Inc.	1										
1320		AGROFERT / Animalco a.s.	1										
1321		Koninklijke DSM / AGI Corp.	1										
1322		Treibacher Ind. / Binder & Co AG	1										
1323		Energie AG OÖ / Bioenergie / Wr.Neust. Stadt	1										
1324		BMG RM Inv. / Chrysalis plc.	1										
1325		Centrex Europe / CEA Centrex	1										
1326		Powerflute / myllykoski / Vapo Oyi / Harvest.	1										
1327		BT Signaling / Obyedinennyie	1										
1328		Andritz / AE & E Austria	1										
1329		Lanxess / Royal				1							
1330		Pierer / Knünz / CROSS / Kotauczek / BEKO	1										
1331		Ferrexpo / Helogistics	1										
1332		Unser Lagerhaus / BP Europa / BP Aust.	1										
1333		SilganM / Vogel & Noot	1										
1334		Dell Inc. / Compellent Tech.	1										
1335		MTH Handels. / Belfort Bet.	1										
1336		3M Company / Winterthur	1										
1337		BorgWarner / Haldex Trac.	1										
1338		Lundbeckfond / Falck A/S; Falck LP		1									
1339		GlaxoSmithKline / Maxinutrition Group	1										
1340		Barclays Private E. / OMVP S.p.A.	1										
1341		Land Burgenland / Rep. Österreich / Neusiedler S.	1										
Stand 29.03.2011			182	41	0	5	7	7	0	2	4	0	1

Geschäftseinteilung der BWB

GENERALDIREKTOR FÜR WETTBEWERB	GD Dr. THEODOR THANNER
GESCHÄFTSSTELLE	
Leiter der Geschäftsstelle	Vertretung des GD, Personal, Budget, Geschäftsordnung, Berichtswesen, Logistik
Stv. Leiter der Geschäftsstelle	Medienanfragen, Vertretung des Leiters der Geschäftsstelle
ADMINISTRATION	
Kanzlei	Aktenverwaltung, Posteingang und -ausgang, Abwicklung der Akteneinsicht
Sekretariat	Schreibarbeiten, Terminverwaltung und sonstige administrative Tätigkeiten
Zusammenschlussanmeldungen	Verwaltung der Zusammenschlussanmeldungen
Wettbewerbskommission	Geschäftsführung der Wettbewerbskommission
EINHEITEN	
Ermittlungen und Kronzeugen	Kroneugenprogramm, Ermittlungen nach § 12 Wettbg
Wirtschaftliche Analysen	Ökonomische Grundsatz- und Einzelfragen
Internationale Beziehungen	OECD, ECA, ICN
Recht	Rechtliche Grundsatz- und Einzelfragen
Öffentlichkeitsarbeit	Öffentlichkeitsarbeit
Netzwerk	ECN, Implementierung der VO Nr. 1/03
Information	Konventionelles und automationsunterstütztes KnowledgeManagement, Homepage
Weiterbildung	Organisation fachspezifischer Weiterbildungsmaßnahmen
Budget	Budget, Kostenrechnung

Geschäftseinteilung der BWB

OPERATIVE EINHEITEN	
Energie, Wasser, Grundstoffe, Chemie und Pharmazie	Bergbau, Wasser, Energie Grundstoffe, Chemie, Kunststoffe Mineralöl Pharmazie
Information, Kommunikation und Medien	Post und Telekommunikation Medien und Werbung Elektro, Elektronik, Informationstechnologie
Industrie, Konsumentengüter und produzierendes Gewerbe	Maschinen, Metall Baustoffe, Bauhilfsprodukte, Bauwirtschaft Nahrungs- und Genussmittel Kraftfahrzeuge sonstige Industrieproduktion sonstige Konsumentengüter
Verkehr	Luftverkehr Land- und Seeverkehr
Dienstleistungen	Finanzdienstleistungen Abfallwirtschaft freie Berufe Gesundheitswesen Freizeitwirtschaft sonstige Dienstleistungen
WEITERE KOMPETENZEN	
Verbraucherbehörden-Kooperation	Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes
UWG	Wahrnehmung der Kompetenz nach §2 Abs 1 Z7 WettG
ORF Gesetz	Wahrnehmung der Kompetenz nach §6a ORF Gesetz

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
ARGE[n]	Arbeitsgemeinschaft(en)
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBL	Bundesgesetzblatt
Bgl	Burgenland
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BWB	Bundeskartellbehörde
ca	circa
CEO	Chief Executive Officer
d h	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECG	Energie-Control GmbH
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAS	(Russisches) Kartellamt
FIW	(Deutsches) Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V.
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)
Kärt	Kärnten
KartG	Kartellgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommandidgesellschaft, Kartellgericht
kg	Kilogramm
KOG	Kartellobergericht
kWh	Kilowattstunde(n)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
Mio	Millionen
Nö	Niederösterreich
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
Oö	Oberösterreich
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RCC	Regional Centre for Competition
Sbg	Salzburg
SE	Societas Europaea
SSNIP	small but significant and non-transitory increase in price
Stm	Steiermark
StPO	Strafprozeßordnung
Stv	Stellvertreter(in)
t	Tonnen
TWh	Terawattstunde(n)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vbg	Vorarlberg
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VEÖ	Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WettBG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages

Entfernung - Abgrenzung - Rechtssicherheit - Wettbewerbsrecht - Spezialrechte
Kartellakteure - Marktmissbräuche - Flüssiggas - Radiusklauseln - Verfahrensfragen - Hausdurchsuchungen
- Allgemeiner Teil - Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde - Organisation der Bundeswettbewerbsbehörde
- Internationales - Merger Plattform - Jahrbuch für Kartellrecht - ÖZK - Allgemeine Untersuchungen
Treibstoff - Wettbewerbsbelebungspaket Strom - Ökostrom - Bestatter - Auflagenevaluierung - Zusammenschlüsse - Air Berlin/Niki - Strabag/Colas - Strabag/Lafarge - MPreis/Wedl - Berglandmilch/Tirol Milch



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Praterstrasse 31 A - 1020 Wien

Tel: +43 1 245 08-0

Fax: +43 1 587 42 99

www.bwb.gv.at

wettbewerb@bwb.gv.at

DVR: 2108335

20

20